



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern

Bundesfinanzakademie im
Bundesministerium der Finanzen

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 25. Juni 2024

BETREFF **Vordrucke zur Anwendung der Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 ff. Außensteuergesetz (AStG), für die Feststellungsjahre ab 2022, die Wirtschaftsjahre der Zwischengesellschaft betreffen, die nach dem 31. Dezember 2021 beginnen**

ANLAGEN 7

GZ **IV B 5 - S 1369/19/10001 :004**

DOK **2024/0506584**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Nach Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder werden hiermit die Vordruckmuster zur Anwendung der Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 ff. Außensteuergesetz (AStG), für die Feststellungsjahre ab 2022, die Wirtschaftsjahre der Zwischengesellschaft betreffen, die nach dem 31. Dezember 2021 beginnen, und Erläuterungen hierzu bekannt gegeben:

I. Die Vordruckmuster zur **Erklärung zur gesonderten – und gegebenenfalls einheitlichen – Feststellung nach § 18 Absatz 1 bis 3 Außensteuergesetz** für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2021 beginnen. Hierzu gehören:

1. Der **Hauptvordruck ASt 1 B - Erklärung** zur gesonderten – und gegebenenfalls einheitlichen – Feststellung nach § 18 Absatz 1 bis 3 Außensteuergesetz für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2021 beginnen
2. Die **Anleitung zur Feststellungserklärung nach § 18 AStG**
3. Die **Anlage FB-ASt** - Angaben zum Feststellungsbeteiligten
4. Die **Anlage NaP** - Angaben zu nahestehenden Personen
5. Die **Anlage Erwb** - Angaben zu erweitert beschränkt steuerpflichtigen Feststellungsbeteiligten
6. Die **Anlage MT** - Geltendmachung des Motivtests nach § 8 Absatz 2 AStG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 13 Absatz 4 AStG).

II. Das Vordruckmuster für die **Anzeige** nach § 18 Absatz 3 Satz 2 AStG zur Geltendmachung, dass der Motivtest nach § 8 Absatz 2 AStG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 13 Absatz 4 AStG) erfüllt ist.

Die Vordrucke sind auf der Grundlage der unveränderten Vordruckmuster zu erstellen. Sie stehen ab dem 1. Juli 2024 im Formular-Management-System (FMS) als ausfüllbare Formulare bereit.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Erklärung

zur gesonderten – und einheitlichen – Feststellung nach
§ 18 Absatz 1 bis 3 Außensteuergesetz für Wirtschaftsjah-
re, die nach dem 31.12.2021 beginnen

— Eingangsstempel —

1 Steuernummer

2 Feststellungsjahr

Beginn des (ersten) Wirtschaftsjahres

Ende des (ersten) Wirtschaftsjahres ①

3 Gegebenenfalls Beginn des zweiten Wirtschaftsjahres

Gegebenenfalls Ende des zweiten Wirtschaftsjahres ②

4

Art der Erklärung

5 Feststellungserklärung

6 Berichtigte Feststellungserklärung

7 Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags

8 Erklärung zur Feststellung des Hinzurechnungskorrekturvolumens

Allgemeine Angaben zur ausländischen Gesellschaft

9 Namenszeile 1

10 Namenszeile 2

11 Straße

Hausnummer

Hausnummernzusatz

12 Adressergänzung

13 Postleitzahl

Ort

14 Staat

15 Ort der Geschäftsleitung nach § 10 AO

Staat

16 Ort des Sitzes nach § 11 AO

Staat

17 Die Gesellschaft ist in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet im Sinne der §§ 2 und 3 StAbwG ansässig. Die Voraussetzungen einer verschärften Hinzurechnungsbesteuerung im Sinne des § 9 StAbwG sind erfüllt. ③

1 = Ja

18 Rechtsform

19 Die Gesellschaft ist optierende Gesellschaft im Sinne des § 1a KStG.

1 = Ja

20 Die Gesellschaft erzielt Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 1 AStG.

1 = Ja

21 Die Gesellschaft erzielt (nahezu) ausschließlich Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter und mit der Hauptgattung der Aktien der Zwischengesellschaft findet kein wesentlicher und regelmäßiger Handel an einer anerkannten Börse im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 4 AStG statt. 1 = Ja

Hinzurechnungsquote - Art der Aufteilung

22 Die Einkünfte sind aufzuteilen nach 1 = der Beteiligung am Nennkapital
2 = dem Anspruch auf Beteiligung am Gewinn

Angaben zum Nennkapital, Liquidationserlös, Gewinn und zur Stimmberechtigung am Ende des Wirtschaftsjahres der Zwischengesellschaft ⁴

23 Nennkapital am Ende des Wirtschaftsjahres der Zwischengesellschaft in Euro ⁵

24 Stimmrechte am Ende des Wirtschaftsjahres der Zwischengesellschaft

25 Gewinn im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 3 AStG und § 7 Absatz 2 AStG in Euro (gesamt)

26 Liquidationserlös im Sinne des § 7 Absatz 2 AStG in Euro (gesamt)

Beteiligung an anderen Zwischengesellschaften ⁶

27 Es besteht eine unmittelbare/mittelbare Beteiligung der Zwischengesellschaft an einer anderen Zwischengesellschaft 1 = Ja

28 Name der anderen Zwischengesellschaft

29 Steuernummer der anderen Zwischengesellschaft für Zwecke der Feststellung nach § 18 AStG ⁷

Einkünfte der Zwischengesellschaft ⁸

30 Ausländische Währung

Umrechnungskurs ⁹

Gesamtbetrag der nach deutschem Steuerrecht ermittelten Einkünfte ¹⁰

(Bei Umrechnungen bitte den angegebenen Kurs laut Zeile 30 verwenden)

	ausländische Währung	EUR
31 Jahresüberschuss-/fehlbetrag nach ausländischem Steuerrecht		
32 Jahresüberschuss-/fehlbetrag laut Hinzurechnungsbilanz (ermittelt nach deutschem Steuerrecht)		
33 Gesamtbetrag der nach deutschem Steuerrecht ermittelten Einkünfte nach außerbilanziellen Korrekturen (bitte fügen Sie die Berechnung als Anlage bei)		

Nach § 8 Absatz 1 AStG auszunehmende Einkünfte (Einkünfte aus aktiver Tätigkeit) ³

Auszunehmende Einkünfte

34 Aktive Einkünfte nach § 8 Absatz 1 Nummer AStG

35 Anschrift des eingerichteten Geschäftsbetriebs, soweit abweichend von der in den Zeilen 11 bis 14 angegebenen Adresse

36 Betriebseinnahmen EUR

37 Unmittelbar mit den Betriebseinnahmen im Zusammenhang stehende Betriebsausgaben

38 Mittelbar mit den Betriebseinnahmen im Zusammenhang stehende Betriebsausgaben

39 Nach § 8 Absatz 1 AStG auszunehmende Einkünfte

Nach § 8 Absatz 2 bis 4 AStG auszunehmende Einkünfte (gegebenenfalls in Verbindung mit § 13 Absatz 4 AStG)**Auszunehmende Einkünfte (Bitte reichen Sie hierfür die Anlage MT ein) ¹¹**

Art der Einkünfte

40

EUR

41 Betriebseinnahmen

42 Unmittelbar mit den Betriebseinnahmen im Zusammenhang stehende Betriebsausgaben

43 Mittelbar mit den Betriebseinnahmen im Zusammenhang stehende Betriebsausgaben

Maßgebende Einkünfte

44 Summe der nach § 8 Absatz 1 AStG auszunehmenden Einkünfte

45 Summe der nach § 8 Absatz 2 bis 4 AStG auszunehmenden Einkünfte

46 Einkünfte aus passivem Erwerb im Sinne des § 8 Absatz 1 AStG ¹²47 In Zeile 46 enthaltene Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter im Sinne des § 13 AStG ¹³48 Steuerabzug nach § 10 Absatz 1 Satz 2 AStG in der bis zum 30.06.2021 gültigen Fassung in Verbindung mit § 21 Absatz 4 Satz 3 AStG ²¹

49 In Zeile 48 enthaltener Steuerabzug nach § 10 Absatz 1 Satz 2 AStG in der bis zum 30.06.2021 gültigen Fassung in Verbindung mit § 21 Absatz 4 Satz 3 AStG, der auf Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter im Sinne des § 13 AStG entfällt

50 Verlustabzug im laufenden Feststellungsjahr (nach § 10 Absatz 3 Satz 5 AStG in Verbindung mit § 10d EStG) ¹⁴

51 In Zeile 50 enthaltener Verlustabzug, der auf Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter im Sinne des § 13 AStG entfällt

52 Zu berücksichtigende Einkünfte aus passivem Erwerb (auch ein negativer Betrag ist möglich; Zeile 46 abzüglich Zeile 48 und abzüglich Zeile 50)

53 In Zeile 52 enthaltene zu berücksichtigende Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter im Sinne des § 13 AStG (auch ein negativer Betrag ist möglich; Zeile 47 abzüglich Zeile 49 und abzüglich Zeile 51)

Niedrige Besteuerung in Sinne des § 8 Absatz 5 AStG ¹⁵

54 Die Einkünfte laut Zeile 52 sind mit Ertragsteuern belastet in Höhe von

55 Davon ab: Ansprüche im Sinne des § 8 Absatz 5 Satz 2 AStG

56 Summe der zu berücksichtigenden Ertragsteuern

57 Ertragsteuerbelastung in Prozent

Nach § 7, § 13 AStG steuerpflichtige Einkünfte ¹⁶

EUR

58 Nach § 7 AStG maßgebende Einkünfte aus passivem Erwerb, soweit sie auf die Feststellungsbeteiligten entfallen (auch negativer Betrag möglich)

59 Nach § 13 AStG maßgebende Einkünfte aus passivem Erwerb, soweit sie auf die Feststellungsbeteiligten entfallen (auch negativer Betrag möglich) ¹³

60 Hinzurechnungsbetrag (der Betrag kann nicht negativ werden, in diesem Fall beträgt er 0 €) =

61 Hinzurechnungszeitpunkt

Freigrenze nach § 9 AStG ¹⁷

		EUR
62	Für die Prüfung der Freigrenze maßgebende Gesamteinkünfte der Zwischengesellschaft	
63	Einkünfte aus passivem Erwerb (laut Zeile 52)	
64	Die Einkünfte aus passivem Erwerb betragen nicht mehr als 10 Prozent der Gesamteinkünfte	1 = Ja

Freigrenze nach § 13 Absatz 1 Satz 3 AStG ¹⁸

		EUR
65	Für die Prüfung der Freigrenze maßgebende passive Gesamteinkünfte der Zwischengesellschaft (laut Zeile 52)	
66	Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter im Sinne des § 13 AStG (laut Zeile 53)	
67	Die Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter betragen nicht mehr als 10 Prozent der Einkünfte aus passivem Erwerb der Gesellschaft	1 = Ja
68	Die Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter betragen nicht mehr als 80.000 €	1 = Ja

Anrechenbare Steuern

Die ausländische Gesellschaft hat im maßgebenden Jahr auf die dem Hinzurechnungsbetrag unterliegenden Einkünfte **entrichtet**:

Steuern nach § 12 Absatz 1 AStG ¹⁹

Umrechnung nach dem Kurs am Tag der Zahlung

Bezeichnung der Steuer	Kurs	EUR
69		
70		
71		
72	Davon ab: Ansprüche im Sinne des § 8 Absatz 5 Satz 2 AStG	
	-	
73	Summe der nach § 12 Absatz 1 AStG anrechenbaren Steuern	

Steuern nach § 12 Absatz 2 AStG ²⁰

Umrechnung nach dem Kurs am Tag der Zahlung

Bezeichnung der Steuer	Kurs	EUR
74		
75		
76		
77	Summe der nach § 12 Absatz 2 AStG anrechenbaren Steuern	

Steuern nach § 12 Absatz 1 AStG in der bis zum 30.06.2021 gültigen Fassung in Verbindung mit § 21 Absatz 4 Satz 3 AStG

Umrechnung nach dem Kurs am Tag der Zahlung ²⁸

Bezeichnung der Steuer	Kurs	EUR
78		
79		
80		
81	Summe der Steuern nach § 12 Absatz 1 AStG in der bis zum 30.06.2021 gültigen Fassung in Verbindung mit § 21 Absatz 4 Satz 3 AStG	

Ermittlung des verbleibenden Verlustvortrags

Datum des Antrags

82 Es wurde ein Antrag nach § 21 Absatz 4 Satz 5 AStG auf Verlustabzug im Sinne des § 21 Absatz 4 Satz 2 AStG gestellt.

1 = Ja

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

	Gesamtbeträge der Gesellschaft	davon entfallen auf die inländischen Feststellungsbeteiligten
	EUR	EUR
83 Verbleibender Verlustvortrag zum Beginn des Feststellungsjahres		
Verbleibender Verlustvortrag des letzten Feststellungsjahres ²²		
84 Davon ab: Verlustkürzung nach § 8c KStG des verbleibenden Verlustvortrags des letzten Feststellungsjahres ²³		
85 Verbleibender Verlustvortrag zum Beginn des laufenden Feststellungsjahres		
86 Verlust nach § 8d KStG		
In Zeile 85 enthaltener fortführungsgebundener Verlust nach § 8d KStG		
87 Davon ab: Untergang des fortführungsgebundenen Verlustvortrags aufgrund eines schädlichen Ereignisses im Sinne des § 8d Absatz 2 KStG (Betrag laut Zeile 86)		
88 Verbleibender Verlustvortrag zum Ende des Feststellungsjahres		
Davon ab: Verlustabzug im laufenden Feststellungsjahr laut Zeile 50		
89 Dazu: steuerlicher Verlust des laufenden Feststellungsjahres (bereits nach § 8c KStG gekürzt) ²⁴		
90 Davon ab: Verlustkürzung nach § 8c KStG für Sachverhalte nach Ende des Wirtschaftsjahres und bis zum Ablauf des 31.12. ²⁵		
91 Verbleibender Verlustvortrag zum Ende des Feststellungsjahres		
92 In Zeile 91 enthaltener fortführungsgebundener Verlust nach § 8d KStG (Antrag und Nachweis der Voraussetzungen des § 8d KStG bitte beifügen und gesondert erläutern) ²⁶		

Anlagen**Dieser Erklärung liegen folgende Anlagen bei**93 Anlage FB-AST94 Anlage NaP95 Anlage Erwb96 Anlage MT**Weitere Anlagen ²⁷****Beizufügen sind**97 Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung98 Konzernverzeichnis/Organigramm99 Ausschüttungsbeschlüsse100 Nachweise zu § 7 Absatz 1 Satz 2 AStG (vermittelnde Gesellschaften)101 Nachweise über Steuerbeträge nach § 12 AStG102 Gegebenenfalls weitere Anlagen (bitte benennen)

Nachweise zur Anlage MT

Folgende Anlagen sind bei Einreichung der Anlage MT beigelegt

Miet-, Telefon- und Energieverträge

Arbeitsverträge

Nachweise über die Qualifikation des Personals

Nachweise und Erläuterungen zur Ausübung der wesentlichen wirtschaftlichen Tätigkeit

Mitteilung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen

Ich bin/wir sind Nutzer einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung nach §§ 138d ff. AO im Zusammenhang mit ausländischen Zwischengesellschaften im Sinne des §§ 7 ff. AStG, deren steuerlicher Vorteil sich erstmals im Feststellungsjahr auswirken soll. Für diese wurden mir/uns folgende Registernummer und Offenlegungsnummer zugeteilt:

Registernummer

Offenlegungsnummer

Ich habe/wir haben im Feststellungsjahr mindestens eine grenzüberschreitende Steuergestaltung verwirklicht, für die mir/uns noch keine Registernummer und Offenlegungsnummer vorliegt.

1 = Ja

Erläuterungen zur Steuergestaltung nehmen Sie bitte auf einer gesonderten Anlage mit der Überschrift "Ergänzende Angaben zur Feststellungserklärung" vor.

Bei der Anfertigung der Steuererklärung und der Anlagen hat mitgewirkt

Name

Anschrift

Telefonnummer

Bekanntgabe des Bescheids

Bevollmächtigter im Sinne des § 80 AO

Inländischer Empfangsbevollmächtigter im Sinne des § 123 AO

Gemeinsamer, von allen Beteiligten bestellter Empfangsbevollmächtigter im Sinne des § 183a AO

Name

Straße

Hausnummer

Hausnummernzusatz

Postleitzahl (Inland)

Ort (Inland)

Eine in den Zeilen 116 bis 118 erteilte Empfangsvollmacht wirkt auch für künftige Feststellungszeiträume. Dies gilt nicht, falls diese Empfangsvollmacht gegenüber dem Finanzamt widerrufen, in der Feststellungserklärung für ein Folgejahr eine anderweitige Empfangsvollmacht erteilt wird oder dem Finanzamt eine auf einen anderen Empfänger lautende allgemeine, jahrgangneutrale Empfangsvollmacht vorliegt.

Es steht dem benannten Empfangsbevollmächtigten im Feststellungsverfahren grundsätzlich die ausschließliche Einspruchs- und Klagebefugnis zu; § 352 AO, § 48 FGO.

Unterschrift

Die mit der Feststellungserklärung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. AO und des § 18 AStG erhoben.

Ort

Datum

119

Unterschriften aller Feststellungsbeteiligten, für die diese Erklärung abgegeben wird.
Die Feststellungserklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.

120

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Anleitung zur Feststellungserklärung nach § 18 AStG

Erklärung zur gesonderten – und einheitlichen – Feststellung nach § 18 Absatz 1 bis 3 Außensteuergesetz für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2021 beginnen

Allgemeine Hinweise

Zur Erklärung zur gesonderten – und einheitlichen – Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, die im Zusammenhang mit der Anwendung der §§ 7 bis 13 AStG durchzuführen sind, gehören insbesondere:

- Feststellungserklärung
- Berichtigte Feststellungserklärung
- Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags
- Erklärung zur Feststellung des Hinzurechnungskorrekturvolumens

Zur Erklärung gehören der Hauptvordruck ASt 1 B sowie zusätzlich:

- Anlage FB-ASt (Angaben zum Feststellungsbeteiligten)

und gegebenenfalls

- Anlage Erwb (Anlage zu erweitert beschränkt steuerpflichtigen Feststellungsbeteiligten)
- Anlage NaP (Anlage zu nahestehenden Personen)
- Anlage MT (Anlage Motivtest)

Zur Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für die Anwendung der §§ 7 bis 13 AStG hat jede an der ausländischen Gesellschaft (**Zwischengesellschaft**) unmittelbar oder mittelbar beteiligte steuerpflichtige Person (**Feststellungsbeteiligte**) nach § 18 Absatz 3 AStG eine Erklärung zur gesonderten – und einheitlichen – Feststellung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Danach ist jede steuerpflichtige Person (einschließlich optierender Gesellschaften im Sinne des § 1a KStG), der die Voraussetzungen der allgemeinen (einschließlich der verschärften) oder der erweiterten Hinzurechnungsbesteuerung erfüllt, erklärungsspflichtig; dem steht grundsätzlich nicht entgegen, dass eine Hinzurechnungsbesteuerung im Ergebnis unterbleibt (insbesondere wegen § 9 AStG oder § 13 Absatz 1 Satz 3 AStG). Bei mittelbar über eine oder mehrere in- oder ausländische Personengesellschaft(en) bestehenden Beteiligungen an der ausländischen Gesellschaft ist ausschließlich die mittelbar beteiligte steuerpflichtige Person erklärungsspflichtig. Ist eine steuerpflichtige Person ausschließlich mittelbar an der ausländischen Gesellschaft beteiligt und ist diese mittelbare Beteiligung nach § 7 Absatz 1 Satz 2 AStG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 2 AStG) vollumfänglich unbeachtlich, so ist diese steuerpflichtige Person nicht in das für diese Gesellschaft durchzuführende Feststellungsverfahren einzubeziehen und mithin kein Feststellungsbeteiligter, für diese steuerpflichtige Person ist keine Anlage FB-ASt abzugeben (vergleiche Rn. 937 und 954 AEASTG 2023). Die Frist für die Abgabe dieser Erklärung ergibt sich aus § 149 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Nummer 7 AO.

In den Fällen, in denen für die gesamte Zwischengesellschaft nach § 8 Absatz 2 AStG geltend gemacht wird, dass eine Hinzurechnung unterbleibt, ist dies mit dem Vordruck „**Anzeige** nach § 18 Absatz 3 Satz 2 AStG zur Geltendmachung, dass der Motivtest nach § 8 Absatz 2 AStG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 13 Absatz 4 AStG) erfüllt ist.“ anzuzeigen; für diese Anzeige gelten die für die Erklärung zur gesonderten – und einheitlichen – Feststellung nach § 18 Absatz 3 Satz 1 AStG maßgeblichen Fristen entsprechend (§ 18 Absatz 3 Satz 2 AStG). Erzielt die ausländische Gesellschaft aus mehreren Tätigkeiten Zwischeneinkünfte und wird nicht in Bezug auf jede dieser Tätigkeiten geltend gemacht, dass der Motivtest nach § 8 Absatz 2 AStG erfüllt ist, kann der Motivtest nicht in Form der Anzeige geführt werden. In diesen Fällen und in den Fällen des § 9 StAbwG ist eine Erklärung zur gesonderten – und einheitlichen – Feststellung nach § 18 Absatz 3 Satz 1 AStG abzugeben.

Übermitteln Sie bitte die erforderlichen Anlagen, Nachweise und Erläuterungen gesondert. Die Verletzung der Mitwirkungspflichten kann zur Schätzung der Einkünfte der Zwischengesellschaft führen (§ 17 Absatz 2 AStG).

Tragen Sie bitte alle Beträge in Euro ein. Cent-Beträge runden Sie bitte zu Ihren Gunsten auf volle Euro-Beträge auf oder ab, es sei denn, die Vordrucke sehen ausdrücklich die Eintragung von Cent-Beträgen vor. Negative Beträge tragen Sie bitte mit Minuszeichen ein.

Darüber hinaus wird auf die Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen nach § 138 Absatz 2 AO hingewiesen.

ASt 1 B

Erklärung zur gesonderten – und einheitlichen – Feststellung nach § 18 Absatz 1 bis 3 AStG

Die Erklärung zur gesonderten – und einheitlichen - Feststellung bezieht sich auf den Veranlagungszeitraum (= Kalenderjahr), in dem der Hinzurechnungsbetrag nach § 10 Absatz 2 Satz 1 AStG als zugeflossen gilt oder gelten würde (Feststellungsjahr). In den vorgenannten Vordrucken wird durchgehend der Begriff Feststellungsjahr verwendet.

Tragen Sie bitte in diesen Hauptvordruck die erforderlichen Angaben bezogen auf die Zwischengesellschaft ein.

Die Steuerpflicht (Hinzurechnung) besteht dem Grunde nach in Bezug auf die Einkünfte, für die die ausländische Gesellschaft Zwischengesellschaft ist (**Zwischeneinkünfte**). Zwischeneinkünfte sind Einkünfte, einschließlich Veräußerungsgewinne, die einer niedrigen Besteuerung im Sinne des § 8 Absatz 5 AStG unterliegen und nicht aus den in § 8 Absatz 1 AStG aufgezählten Aktivtatbeständen stammen. Vergleiche Rn. 226 AEASTG 2023.

- 1 Tragen Sie hier bitte das im Feststellungsjahr endende Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft ein (maßgebendes Wirtschaftsjahr).
- 2 Enden im Feststellungsjahr mehrere Wirtschaftsjahre der Zwischengesellschaft (z. B. durch Bildung eines Rumpfwirtschaftsjahres), tragen Sie hier bitte das zweite Wirtschaftsjahr ein. Bei Abgabe der Erklärungen in Papierform reichen Sie bitte für das zweite Wirtschaftsjahr zusätzlich den Hauptvordruck und die weiteren Anlagen mit den entsprechenden Angaben ein.
- 3 Bitte füllen Sie die Zeilen 34 bis 39 auch aus, wenn die Zwischengesellschaft in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet ansässig ist (vergleiche § 9 Absatz 2 Satz 2 StAbwG).
Für beschränkt steuerpflichtige Personen ist die verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung nach § 9 StAbwG nicht anzuwenden.
- 4 Angaben zu den Zeilen 23 bis 26 sind stets erforderlich, wenn Sie in einem Abschnitt „Angaben zur Beteiligung am Nennkapital, Liquidationserlös, Gewinn und zur Stimmberechtigung an der Zwischengesellschaft am Ende des Wirtschaftsjahres der Zwischengesellschaft“ entsprechende betragsmäßige Eintragungen in den Anlagen FB-ASt und/oder NaP vorgenommen haben, z. B. in den Zeilen 29 ff. der Anlage FB-ASt.
- 5 Bitte geben Sie immer das Nennkapital der Zwischengesellschaft an, sofern die Gesellschaft ein Nennkapital hat. Eine Beteiligung an einer dem Nennkapital strukturell vergleichbaren Bezugsgröße nach ausländischem Gesellschaftsrecht steht einer Beteiligung am Nennkapital gleich. Wenn für die Gewinnverteilung der Zwischengesellschaft nicht die Beteiligung am Nennkapital (oder einer vergleichbaren Bezugsgröße) maßgebend ist oder die Gesellschaft kein Nennkapital hat, ist grundsätzlich auf den nach dem jeweils einschlägigen ausländischen Gesellschaftsrecht (gegebenenfalls in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag/der Satzung) vorgesehenen Gewinnverteilungsmaßstab abzustellen. Nachträgliche und auf konkludentem Verhalten beruhende Änderungen des Gewinnverteilungsmaßstabs sind zu beachten. Anhand der in den Zeilen 23 bis 26 genannten Bezugsgrößen erfolgt die Prüfung der Beherrschung für jede steuerpflichtige Person gesondert. Die der steuerpflichtigen Person zuzurechnenden Anteile sind hierfür ins Verhältnis zur Gesamtheit der maßgebenden Bezugsgröße für die Zwischengesellschaft zu setzen.
- 6 Die Angaben in diesem Abschnitt werden für die Ermittlung und Feststellung des Hinzurechnungskorrekturvolumens, einschließlich der Teilbeträge, sowie für die Aufteilung der Bezüge im Sinne des § 11 Absatz 1 AStG in Höhe der Beteiligungsverhältnisse auf die Zwischengesellschaften und der Gewinne aus der Veräußerung der Anteile im Sinne des § 11 Absatz 4 AStG benötigt. Die Ermittlung des Hinzurechnungskorrekturvolumens erfolgt gesellschafts- und beteiligungskettenbezogen (vergleiche Beispiele in den Rn. 635 und 636 AEASTG 2023).
- 7 Tragen Sie hier bitte nur eine inländische, aktuelle Steuernummer ein, wenn für die andere Zwischengesellschaft eine Feststellung nach § 18 AStG für Wirtschaftsjahre erfolgt, die nach dem 31.12.2021 beginnen.
- 8 Geben Sie bitte in den Zeilen 30 bis 57 und in den Zeilen 62 bis 81 jeweils die auf die Zwischengesellschaft bezogenen Gesamtbeträge an.
- 9 Tragen Sie hier bitte die ausländische Währung und den Kurs zum Zeitpunkt des Endes des Wirtschaftsjahres der Zwischengesellschaft ein (Ausnahme siehe Rn. 551 AEASTG 2023). Der für die Umrechnung gewählte Kurs ist für alle zu berücksichtigenden und in ausländischer Währung angefallenen Beträge zu beachten. Abweichend hiervon sind die ausländischen Steuern jedoch nach dem Kurs umzurechnen, der im Zeitpunkt der Zahlung gilt.

Die Einkünfte der Zwischengesellschaft sind nach den Grundsätzen des § 4 Absatz 1 EStG (Betriebsvermögensvergleich) zu ermitteln. Eine Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG (Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben) ist nicht mehr zulässig. Ein durch den notwendigen Wechsel der Gewinnermittlungsart entstandener Übergangsgewinn unterliegt vollumfänglich der Hinzurechnungsbesteuerung.

10

Die Zwischeneinkünfte sind durch eine für alle Beteiligten im Sinne des § 7 Absatz 1 AStG maßgebende „Hinzurechnungsbilanz“ zu ermitteln. Die Hinzurechnungsbilanz kann nach Maßgabe der nach deutschem Steuerrecht zu beachtenden Bilanzierungsvorschriften aus der Bilanz der Zwischengesellschaft abgeleitet werden. Für die Umrechnung ist der Kurs zum Zeitpunkt des Endes des Wirtschaftsjahres der Zwischengesellschaft maßgebend.

Da die Ermittlung der Einkünfte nach deutschem Steuerrecht zu erfolgen hat, sind auch außerbilanzielle Korrekturen vorzunehmen. Hiervon erfasst ist unter anderem auch eine Korrektur des laufenden Verlustes bei einem unterjährigem schädlichen Beteiligungserwerb nach § 8c KStG. Ein Verlustrücktrag ist nicht mehr zulässig.

Wenn der Motivtest nach § 8 Absatz 2 AStG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 13 Absatz 4 AStG) geltend gemacht werden soll, füllen Sie bitte die Anlage MT aus. Erzielt die Zwischengesellschaft Zwischeneinkünfte aus mehreren Tätigkeiten, fügen Sie bitte die Anlage MT gesondert für jede einzelne Tätigkeit bei.

11

Werden die Einkünfte aus passivem Erwerb für sich allein durch gesonderte Teilbilanzen ermittelt, ist der so ermittelte Betrag hier einzutragen (vergleiche Rn. 565 AEASTG 2023).

12

Die erweiterte Hinzurechnungsbesteuerung nach § 13 AStG gilt nicht für beschränkt steuerpflichtige Feststellungsbeteiligte im Sinne des § 1 Absatz 4 EStG bzw. § 2 KStG.

13

Bitte tragen Sie hier den von Ihnen geltend gemachten Verlustabzug von Vorjahresverlusten ein, soweit dieser unter Beachtung des deutschen Steuerrechts, z. B. §§ 8c und 8d KStG, zulässig ist. Ein Verlustabzug ist nur möglich, soweit ein vortragsfähiger Verlust gesondert – und gegebenenfalls einheitlich - festgestellt wurde.

14

Sind in den Zeilen 54 bis 57 keine Eintragungen enthalten, wird von einer niedrigen Besteuerung im Sinne des § 8 Absatz 5 AStG ausgegangen.

15

Geben Sie hier bitte nur die auf alle Feststellungsbeteiligten entfallenden Beträge an.

16

Ausgangsbetrag für die in Zeile 58 anzugebenden Einkünfte ist der Betrag in Zeile 52 multipliziert mit der Summe der Hinzurechnungsquoten für alle Feststellungsbeteiligten. Ausgangsbetrag für die in Zeile 59 anzugebenden Einkünfte ist der Betrag in Zeile 53 multipliziert mit der Summe der Hinzurechnungsquoten für alle Feststellungsbeteiligten.

Die Freigrenze nach § 9 AStG ist nur zu prüfen, wenn die Zwischengesellschaft gemischte Einkünfte bezieht. Vor Prüfung der Freigrenze ist der Verlustabzug vorzunehmen. Tragen Sie in Zeile 62 bitte die Gesamteinkünfte nach Verlustabzug ein (vergleiche Rn. 576 AEASTG 2023).

17

Die Anwendung der Freigrenze nach § 13 Absatz 1 Satz 3 AStG setzt voraus, dass beide Freigrenzen (vergleiche Zeilen 67 und 68) gewahrt sind. Sind die Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter positiv und die Zwischeneinkünfte nicht positiv, ist die Freigrenze in Höhe von 10 Prozent nicht gewahrt.

18

Die Ertragsteuern, die die Zwischengesellschaft für die Zwischeneinkünfte im maßgebenden Wirtschaftsjahr entrichtet hat, werden unabhängig davon, dass sie in einem späteren Jahr gezahlt wurden, nach § 12 Absatz 1 AStG im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit berücksichtigt (vergleiche Rn. 678 AEASTG).

19

Freiwillig gezahlte Steuern oder festgesetzte und tatsächlich nicht erhobene Steuern können nicht berücksichtigt werden (vergleiche § 8 Absatz 5 Satz 3 AStG).

Der Antrag nach § 12 Absatz 2 AStG ist im Rahmen der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteueranmeldung zu stellen. Der Nachweis über die auf Antrag anrechenbaren Steuern nach § 12 Absatz 2 AStG ist jedoch in diesem Feststellungsverfahren zu erbringen.

20

Der Abzug von Steuern im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 6 AStG a. F. gilt nur für Steuern auf Zwischeneinkünfte für Wirtschaftsjahre, die vor dem 01.01.2022 enden. Ein Steuerabzug ist nur im Jahr der Steuerentrichtung möglich und mindert die in diesem Jahr nach geltendem Recht anzusetzenden Zwischeneinkünfte.

21

-
- 22 Verluste, die für Veranlagungs- oder Erhebungszeiträume vor dem 01.01.2022 bei Zwischeneinkünften entstanden sind, und für die bis zum 31.07.2023 ein schriftlicher Antrag nach § 21 Absatz 4 Satz 5 AStG gestellt worden ist, sind hier mit einzutragen.
-
- 23 Liegt ein bisher nicht erfasster schädlicher Beteiligungserwerb im Sinne des § 8c KStG vor, tragen Sie hier bitte den insoweit nicht zu berücksichtigenden Verlust des letzten Feststellungsjahres ein.
-
- 24 Liegt ein schädlicher Beteiligungserwerb im Sinne des § 8c KStG vor, tragen Sie hier bitte den um den nicht zu berücksichtigenden Verlust gekürzten Betrag des laufenden Feststellungsjahres ein.
-
- 25 Bei abweichendem Wirtschaftsjahr ist ein Verlust auch dann nicht abziehbar, wenn der schädliche Beteiligungserwerb im laufenden Feststellungsjahr nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erfolgt (Rn. 36 des BMF-Schreibens vom 28.11.2017, BStBl I 2017 S. 1645).
-
- 26 Den Antrag nach § 8d KStG, Erläuterungen und Nachweise zum Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des fortführungsgebundenen Verlustes, sowie zur Anwendung der Stille-Reserve-Klausel, fügen Sie bitte gesondert bei. Die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 8d KStG bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ergeben sich aus Rn. 15 des BMF-Schreibens vom 28.11.2017, BStBl I 2017 S. 1645. Dieser Antrag ist in der Feststellungserklärung für das Feststellungsjahr zu stellen, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in das der schädliche Beteiligungserwerb fällt, Rn. 9 des BMF-Schreibens vom 18.03.2021, BStBl I 2021 S. 363.
-
- 27 Die aufgeführten Unterlagen sind der Erklärung stets beizufügen, dies gilt insbesondere für das Organigramm.
-
- 28 Die Anrechnung der Steuern nach § 12 Absatz 1 AStG a. F. gilt nur für Steuern auf Zwischeneinkünfte für Wirtschaftsjahre, die vor dem 01.01.2022 enden. Diese Steuern können nur auf die Steuern angerechnet werden, die auf den im Jahr der Steuererhebung nach geltendem Recht anzusetzenden Hinzurechnungsbetrag entfallen.
- Die Anrechnung dieser Steuern setzt einen Antrag voraus. Der Antrag ist im Rahmen der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerveranlagung zu stellen.
-

29 bis 50 frei

Anlage FB-ASt

Angaben über die Feststellungsbeteiligten

Die Angaben auf der Anlage FB-ASt werden zur Ermittlung und Aufteilung der hinzuzurechnenden Besteuerungsgrundlagen auf die Feststellungsbeteiligten benötigt. Anhand der hier geforderten Angaben wird ermittelt, ob und in welcher Höhe und welchen steuerpflichtigen Personen gegenüber eine Hinzurechnung vorzunehmen ist, welches die hinzuzurechnenden Besteuerungsgrundlagen für die einzelnen steuerpflichtigen Personen sind und auf welchen Zeitpunkt die Hinzurechnung vorzunehmen ist.

Für jeden Feststellungsbeteiligten ist eine gesonderte Anlage FB-ASt abzugeben.

Zum besseren Verständnis sind nachfolgend einige im Vordruck verwendete Begriffe definiert. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im AEStG 2023 verwiesen.

51 Eine **vermittelnde Gesellschaft** ist eine Gesellschaft, an der steuerpflichtige Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind und die ihrerseits unmittelbar oder mittelbar an der Zwischengesellschaft beteiligt ist.

52 Eine **Beherrschung** im Sinne des § 7 Absatz 1 AStG liegt vor, wenn der steuerpflichtigen Person allein oder zusammen mit ihr nahestehenden Personen am Ende des Wirtschaftsjahres der Zwischengesellschaft, in dem diese die Einkünfte nach § 7 Absatz 1 AStG erzielt hat (maßgebendes Wirtschaftsjahr), mehr als die Hälfte der Stimmrechte oder mehr als die Hälfte der Anteile am Nennkapital unmittelbar oder mittelbar zuzurechnen sind oder unmittelbar oder mittelbar ein Anspruch auf mehr als die Hälfte des Gewinns oder des Liquidationserlöses dieser Gesellschaft zusteht (§ 7 Absatz 2 AStG).

53 Sind an der Zwischengesellschaft mehrere Personen beteiligt, so kann der Hinzurechnungsbetrag nur anteilig hinzugerechnet werden. Die **Hinzurechnungsquote** bestimmt sich nach der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligung der steuerpflichtigen Person am Nennkapital der Gesellschaft bzw. dem Gewinnverteilungsschlüssel, wenn dieser von der kapitalmäßigen Beteiligung abweicht oder die Gesellschaft kein Nennkapital hat. Stimmrechte sind für die Hinzurechnungsquote unbeachtlich.

Hinzurechnungskorrekturvolumen ist der nach § 10 Absatz 2 AStG der Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegende Hinzurechnungsbetrag des laufenden Veranlagungszeitraums, vermindert um den Betrag der Bezüge im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 und 2 AStG des laufenden Veranlagungszeitraums sowie den Betrag der Gewinne im Sinne des § 11 Absatz 4 AStG und vermehrt um das auf den Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums festgestellte Hinzurechnungskorrekturvolumen (§ 11 Absatz 3 Satz 2 AStG).

54

Tragen Sie hier bitte „2=Nein“ sowohl in dem Fall ein, dass in einer Beteiligungskette mit der in Zeile 3 genannten Zwischengesellschaft mehrere Zwischengesellschaften vorhanden sind als auch in dem Fall, dass bei der vermittelnden ausschüttenden Kapitalgesellschaft nebeneinander vorhandene Beteiligungsketten an verschiedenen Zwischengesellschaften bestehen.

55

Die Feststellungsbeteiligten sind fortlaufend zu nummerieren und auch dann nur einmal aufzuführen, wenn sie mehrere Anteile gezeichnet haben. Auf diese Nummer wird in den anderen Anlagen Bezug genommen. Die erstmalige Nummerierung ist auch in Folgejahren unbedingt beizubehalten, damit die gespeicherten Daten weiter genutzt werden können.

56

Deshalb ist bei Ausscheiden eines Beteiligten dessen laufende Nummer nicht neu zu belegen. Die Nummern der Beteiligten können Sie dem (letzten) Feststellungsbescheid entnehmen.

Ist der Feststellungsbeteiligte erweitert beschränkt steuerpflichtig im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AStG, geben Sie bitte auch die Anlage Erwb ab.

57

Tragen Sie hier bitte die persönliche Steuernummer des Feststellungsbeteiligten ein.

58

Die Angaben werden für die Ermittlung der Höhe der Beherrschung und der Hinzurechnung benötigt. Tragen Sie hier bitte die Angaben für den Feststellungsbeteiligten ein.

59

Die Eintragungen sind für jede Beteiligungskette gesondert vorzunehmen. Machen Sie bitte Ihre Angaben zu einer Beteiligungskette über eine zweite vermittelnde Personengesellschaft im Abschnitt „Mittelbare Beteiligung an der Zwischengesellschaft über eine Personengesellschaft (2. Angabe)“.

60

Die Angaben in Bezug auf Mitunternehmerschaften tragen Sie bitte in die für Personengesellschaften vorgesehenen Zeilen ein.

61

Wird die mittelbare Beteiligung an der Zwischengesellschaft über mehrere Personengesellschaften vermittelt, tragen Sie hier bitte die Angaben der Personengesellschaft ein, deren Gesellschafter der Feststellungsbeteiligte ist, d. h. der ersten Personengesellschaft in der Beteiligungskette.

62

Tragen Sie bitte nur dann eine „1“ ein, wenn die die mittelbare Beteiligung vermittelnde Personengesellschaft eine nicht nahestehende Person ist und diese Personengesellschaft dementsprechend nicht in der Anlage NaP angegeben ist. Geben Sie in diesem Fall den Namen und die Steuernummer dieser Personengesellschaft in Zeile 39 an.

63

Die Eintragungen sind für jede Beteiligungskette gesondert vorzunehmen. Machen Sie bitte Ihre Angaben zu einer Beteiligungskette über eine zweite vermittelnde Kapitalgesellschaft im Abschnitt „Mittelbare Beteiligung an der Zwischengesellschaft über eine Kapitalgesellschaft (2. Angabe)“.

64

Für den Fall, dass zwischen der die Beteiligung vermittelnden Personengesellschaft und der Zwischengesellschaft mehrere nebeneinander bestehende Gesellschaften zwischengeschaltet sind, sind die Angaben zu diesen Gesellschaften als weitere Beteiligungskette (vergleiche Anmerkung Nr. 60) ebenfalls zu erklären, gegebenenfalls auf gesonderter Anlage.

65

Tragen Sie hier bitte die Angaben zu dem Beteiligungsverhältnis des Feststellungsbeteiligten zur vermittelnden Personengesellschaft ein, deren Gesellschafter der Feststellungsbeteiligte ist, d. h. zu der ersten Personengesellschaft in der Beteiligungskette.

66

Nehmen Sie hier bitte Eintragungen zum Beteiligungsverhältnis der vermittelnden Personengesellschaft zur Zwischengesellschaft vor. Die Angaben sind zu der Personengesellschaft vorzunehmen, deren Gesellschafter der Feststellungsbeteiligte ist, d. h. zu der ersten Personengesellschaft in der Beteiligungskette.

67

68

Beispiel:

Der Feststellungsbeteiligte ist unmittelbar an der Kapitalgesellschaft A beteiligt und diese Kapitalgesellschaft A ist an der Zwischengesellschaft B beteiligt. In die Zeilen 91 bis 94 tragen Sie bitte die für die Kapitalgesellschaft A zutreffenden Angaben ein. Ist die Kapitalgesellschaft A weder eine weitere Feststellungsbeteiligte noch eine nahestehende Person, sondern eine andere Kapitalgesellschaft, geben Sie bitte den Namen und die Steuernummer der Kapitalgesellschaft A in der Zeile 94 an.

Für den Fall, dass zwischen Kapitalgesellschaft A und Zwischengesellschaft B eine oder mehrere Tochtergesellschaften zwischengeschaltet sind, füllen Sie bitte je nach Anzahl der zwischengeschalteten Gesellschaften Zeilen 97 ff. aus, weitere Angaben fügen Sie gegebenenfalls auf gesonderter Anlage bei.

In den Zeilen 109 bis 112 nehmen Sie bitte Eintragungen in Bezug auf das Verhältnis des Feststellungsbeteiligten zur Kapitalgesellschaft A vor.

In den Zeilen 113 bis 116 nehmen Sie bitte Eintragungen in Bezug auf das Verhältnis der Kapitalgesellschaft A zur Zwischengesellschaft B vor.

69

Einzutragen ist die vermittelnde Kapitalgesellschaft, von der der Feststellungsbeteiligte direkt Bezüge nach § 11 Absatz 1 AStG oder Gewinne nach § 11 Absatz 4 AStG erhält und die wiederum an der Zwischengesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, d. h. die erste Kapitalgesellschaft in der Beteiligungskette.

70

Tragen Sie bitte nur dann eine „1“ ein, wenn die die mittelbare Beteiligung vermittelnde Kapitalgesellschaft weder ein weiterer Feststellungsbeteiligter noch eine nahestehende Person ist und für diese Kapitalgesellschaft dementsprechend weder eine Anlage FB-ASt abgegeben wird noch eine Angabe in der Anlage NaP erfolgt ist. Geben Sie bitte den Namen und die Steuernummer der Kapitalgesellschaft in Zeile 94 an.

71

Für den Fall, dass zwischen der die Beteiligung vermittelnden Gesellschaft und der Zwischengesellschaft weitere Gesellschaften zwischengeschaltet sind, sind die Angaben zu diesen Gesellschaften ebenfalls zu erklären, gegebenenfalls auf gesonderter Anlage. Bei komplexen participationsstrukturen kann in Einzelfällen die Art der Abgabe der erforderlichen Angaben mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt werden.

72

Tragen Sie hier bitte die Angaben zu dem participationsverhältnis des Feststellungsbeteiligten zur vermittelnden Kapitalgesellschaft ein.

73

Tragen Sie hier bitte die Angaben zum participationsverhältnis der vermittelnden Kapitalgesellschaft, deren Gesellschafter der Feststellungsbeteiligte ist, zur Zwischengesellschaft ein.

74

In diese Zeile sind mittelbare participations an der Zwischengesellschaft einzutragen, für die bei der diese Beteiligung vermittelnden Person bereits eine Hinzurechnungsbesteuerung nach dem AStG oder einer vergleichbaren ausländischen Regelung erfolgt ist und die danach hinzugerechneten Einkünfte dadurch insgesamt keiner niedrigen Besteuerung im Sinne des § 8 Absatz 5 AStG unterliegen (vergleiche Tz. 7.1.2 bzw. 13.1.2 AEStG 2023).

75

Tragen Sie hier bitte den Betrag aus Zeile 9 der Anlage Erwb ein, wenn eine Beteiligung an einer Zwischengesellschaft im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 AStG oder § 13 Absatz 1 Satz 1 AStG besteht und eine erweiterte beschränkte Steuerpflicht im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AStG vorliegt.

76

Tragen Sie hier bitte den Betrag aus Zeile 13 der Anlage Erwb ein, wenn eine Beteiligung an einer Zwischengesellschaft im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 AStG oder § 13 Absatz 1 Satz 1 AStG besteht und eine erweiterte beschränkte Steuerpflicht im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AStG vorliegt.

77

Die folgenden Angaben sind für die Feststellung des Hinzurechnungskorrekturvolumens erforderlich. Bitte nehmen Sie in den Zeilen 162 bis 266 auch dann Eintragungen vor, wenn kein (steuerpflichtiger) Bezug nach § 11 Absatz 1 AStG oder kein (steuerpflichtiger) Gewinn nach § 11 Absatz 4 AStG vorliegt. Gesamtsummen oder Summen in den Zeilen 162 bis 266 beziehen sich immer auf den jeweiligen Feststellungsbeteiligten (nicht auf die Zwischengesellschaft).

Aufgrund der Einführung des Kürzungsbetrags nach § 11 AStG durch das ATAD-Umsetzungsgesetz vom 25.6.2021 (BGBl. 2021 I Seite 2035) ist zum 31.12.2021 ein Anfangsbestand des Hinzurechnungskorrekturvolumens zu ermitteln. Den Anfangsbestand bildet dabei die Summe der Hinzurechnungsbeträge, die gemäß § 10 Absatz 2 AStG a. F. für die Veranlagungszeiträume 2015 bis 2022 der Besteuerung unterlagen und nicht bereits für eine Steuerbefreiung gemäß § 3 Nummer 41 EStG a. F. berücksichtigt wurden. Bitte tragen Sie im Feststellungsjahr 2022 hier den Anfangsbestand ein (vergleiche Rn. 646 AEASTG 2023) und fügen Sie hierzu Erläuterungen bei.

Soweit sich der Anfangsbestand des Hinzurechnungskorrekturvolumens rechnerisch auch aus Zurechnungsbeträgen von Untergesellschaften im Sinne des § 14 AStG in der am 30.06.2021 geltenden Fassung zusammensetzt, sind diese gesellschafts- und beteiligungskettenbezogen mit dem Teilbetrag anzusetzen und fortzuschreiben, vergleiche Rn. 647 AEASTG 2023. Bitte erläutern Sie den Anfangsbestand und dessen Aufteilung gesondert.

Bitte tragen Sie hier den Hinzurechnungsbetrag ein, der im laufenden Veranlagungszeitraum, d. h. in dem Veranlagungszeitraum, der dem Feststellungsjahr entspricht, beim Feststellungsbeteiligten der Besteuerung unterliegt. Ein Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG a. F., der bereits im Anfangsbestand des Hinzurechnungskorrekturvolumens berücksichtigt worden ist, ist hier nicht einzutragen.

Im Regelfall, wenn insbesondere keine der involvierten Personen ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr hat, ist hier der maßgebende Hinzurechnungsbetrag von den Zeilen 155 bis 157 zu übernehmen. In Sonderfällen, z. B. wenn der Feststellungsbeteiligte die Beteiligung an der Zwischengesellschaft im Betriebsvermögen hält und ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr hat, kann der Hinzurechnungsbetrag eines Vorjahres im laufenden Veranlagungszeitraum (der dem aktuellen Feststellungsjahr entspricht) der Besteuerung unterliegen.

Beispiel:

Das aktuelle Feststellungsjahr ist das Jahr 02. Das Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Der Feststellungsbeteiligte A hält die Beteiligung an der Zwischengesellschaft im Betriebsvermögen seines Einzelunternehmens, das ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr vom 01.12. bis zum 30.11. hat. Für das Feststellungsjahr 01 wurde für den Feststellungsbeteiligten A ein Hinzurechnungsbetrag von 100.000 € festgestellt (für das Wirtschaftsjahr 01 der Zwischengesellschaft). Der Hinzurechnungsbetrag 01 erhöht gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 AStG den Gewinn seines Einzelunternehmens für dessen Wirtschaftsjahr vom 01.12.01 bis zum 30.11.02. Der Gewinn des Einzelunternehmens gilt gemäß § 4a Absatz 2 Nummer 2 EStG als im Kalenderjahr 02 bezogen. Der Hinzurechnungsbetrag des Feststellungsjahres 01 unterliegt somit im Veranlagungszeitraum 02 der Besteuerung.

In der Erklärung für das Feststellungsjahr 02 ist an dieser Stelle somit der Hinzurechnungsbetrag des Feststellungsjahres 01 einzutragen (100.000 €).

Vergleiche auch Rn. 639 und 939 AEASTG 2023.

Gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 AStG ist für den Fall der Beteiligung über andere vermittelnde Gesellschaften festzustellen, wie sich das Hinzurechnungskorrekturvolumen für Zwecke des § 11 Absatz 1 Satz 2 AStG auf die vermittelnden Gesellschaften aufteilt. § 11 Absatz 1 Satz 2 AStG wiederum bezieht sich auf Bezüge (im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 AStG) der steuerpflichtigen Person von Gesellschaften, die an der Zwischengesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. Da der Feststellungsbeteiligte weder Bezüge im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 AStG noch Veräußerungsgewinne nach § 11 Absatz 4 AStG von einer (vermittelnden) Personengesellschaft erhalten kann, betrifft § 11 Absatz 1 Satz 2 AStG vermittelnde Kapitalgesellschaften, von denen der Feststellungsbeteiligte Bezüge erhält bzw. erhalten kann (vermittelnde ausschüttende Gesellschaft).

Das Hinzurechnungskorrekturvolumen ist somit bei Vorliegen verschiedener Beteiligungsstränge beteiligungskettenbezogen getrennt zu ermitteln, wobei für jede vermittelnde ausschüttende Gesellschaft (für Zwecke des § 11 Absatz 1 Satz 2 AStG) ein Teilbetrag des Hinzurechnungskorrekturvolumens festzustellen ist. Zu beachten ist hierbei, dass der Feststellungsbeteiligte Bezüge im Sinne des § 11 Absatz 1 AStG oder Gewinne im Sinne des § 11 Absatz 4 AStG direkt von der vermittelnden ausschüttenden Gesellschaft oder indirekt über eine (oder mehrere) vermittelnde Personengesellschaft(en) beziehen kann, vergleiche auch Rn. 609 und 633 AEASTG 2023 (Beispiel: Der Feststellungsbeteiligte ist an Personengesellschaft 1 beteiligt, die Personengesellschaft 1 ist an der Kapitalgesellschaft A beteiligt, die wiederum an der Zwischengesellschaft beteiligt ist).

Ein Teilbetrag des Hinzurechnungskorrekturvolumens entfällt gegebenenfalls auf den Beteiligungsstrang, bei dem der Feststellungsbeteiligte Bezüge im Sinne des § 11 Absatz 1 AStG oder Gewinne im Sinne des § 11 Absatz 4 AStG von der Zwischengesellschaft selbst (Zwischengesellschaft ist ausschüttende Gesellschaft) direkt oder indirekt über eine (oder mehrere) vermittelnde Personengesellschaft(en) erhält.

81

Die Zeilen 165 bis 197 dienen der Ermittlung des (Teil-)Betrags des Hinzurechnungskorrekturvolumens zum Schluss des Feststellungsjahres, der auf die Zwischengesellschaft als ausschüttende Gesellschaft entfällt. Dabei sind die unmittelbare Beteiligung an der Zwischengesellschaft und die ausschließlich über eine oder mehrere vermittelnde Personengesellschaften gehaltenen Beteiligungen an der Zwischengesellschaft einzubeziehen.

Beispiel:

Der Feststellungsbeteiligte hält eine unmittelbare Beteiligung an der Zwischengesellschaft; außerdem ist er an der Personengesellschaft 1 beteiligt, die Personengesellschaft 1 ist an der Personengesellschaft 2 beteiligt, die Personengesellschaft 2 ist an der Zwischengesellschaft beteiligt; zudem ist der Feststellungsbeteiligte noch an der Personengesellschaft 3 beteiligt, die Personengesellschaft 3 ist an der Zwischengesellschaft beteiligt. Alle vorgenannten Beteiligungen sind in den Zeilen 165 bis 197 anzugeben (nicht hier zu erfassen sind die Beteiligungen über eine vermittelnde Kapitalgesellschaft).

82

Bitte tragen Sie die prozentuale anteilige Hinzurechnungsquote des Feststellungsbeteiligten zum Ende des im (aktuellen) Feststellungsjahr endenden Wirtschaftsjahrs der Zwischengesellschaft ein, die auf die unmittelbare Beteiligung an der Zwischengesellschaft und die ausschließlich über eine oder mehrere vermittelnde Personengesellschaften gehaltenen Beteiligungen an der Zwischengesellschaft entfällt. Es handelt sich um seinen Anteil der Hinzurechnungsquote laut Zeile 150 oder Zeile 154, soweit er auf die unmittelbare Beteiligung an der Zwischengesellschaft und die ausschließlich über eine oder mehrere vermittelnde Personengesellschaften gehaltenen Beteiligungen an der Zwischengesellschaft entfällt.

Beispiel:

Der Feststellungsbeteiligte hält unmittelbar 50 Prozent der Anteile an der Zwischengesellschaft. Außerdem ist er zu 50 Prozent an der Kapitalgesellschaft A beteiligt, die die restlichen 50 Prozent der Anteile an der Zwischengesellschaft hält. Die in Zeile 150 einzutragende Hinzurechnungsquote beträgt 75 Prozent (50 Prozent zuzüglich 50 Prozent x 50 Prozent). Einzutragen in Zeile 165 ist 50 (= unmittelbare Beteiligung an der Zwischengesellschaft). In Zeile 199 ist die verbleibende Hinzurechnungsquote von 25 einzutragen (= mittelbare Beteiligung über die Kapitalgesellschaft A).

83

Bitte tragen Sie hier das anteilige Hinzurechnungskorrekturvolumen (Teilbetrag) zum 31.12. des Vorjahres ein. Im Feststellungsjahr 2022 tragen Sie bitte den Teilbetrag des Anfangsbestandes ein, der auf die Beteiligung an der Zwischengesellschaft entfällt, die unmittelbar und/oder mittelbar ausschließlich über eine oder mehrere vermittelnde Personengesellschaften gehalten wird.

84

Zum Wegfall des Hinzurechnungskorrekturvolumens und der Nichtübertragbarkeit vergleiche Tz. 11.3.6 AEASTG 2023. Solange dieselbe steuerpflichtige Person unmittelbar oder mittelbar über eine Beteiligungskette an der Zwischengesellschaft beteiligt ist, bleibt das diesbezügliche Hinzurechnungskorrekturvolumen auf der Ebene der steuerpflichtigen Person bestehen (vergleiche Rn. 641 AEASTG 2023). Falls ein Teilbetrag des Hinzurechnungskorrekturvolumens für den Feststellungsbeteiligten über diese Beteiligungskette nicht mehr nutzbar ist, z. B. nach Veräußerung sämtlicher Anteile an einer vermittelnden ausschüttenden Gesellschaft (von dieser wird er danach keine Bezüge mehr erhalten), aber trotzdem nicht wegfällt, weil weitere Beteiligungsketten bestehen, kann eine „Umgliederung“ des betreffenden Teilbetrags des Hinzurechnungskorrekturvolumens auf andere Teilbeträge in Betracht kommen. Bitte erläutern Sie in einem solchen Fall auf einem gesonderten Blatt, wie die Verteilung auf andere Teilbeträge des Hinzurechnungskorrekturvolumens erfolgt. Tragen Sie bitte z. B. in Zeile 166 oder Zeile 200 das um den errechneten Betrag erhöhte anteilige Hinzurechnungskorrekturvolumen (Teilbetrag) zum 31.12. des Vorjahres ein.

85

Bitte tragen Sie hier den anteiligen Hinzurechnungsbetrag ein, der

- auf die unmittelbare und/oder mittelbar ausschließlich über eine oder mehrere vermittelnde Personengesellschaften gehaltene Beteiligung entfällt und
- im laufenden Veranlagungszeitraum, d. h. in dem Veranlagungszeitraum, der dem Feststellungsjahr entspricht, beim Feststellungsbeteiligten der Besteuerung unterliegt.

Es handelt sich um einen Teilbetrag von Zeile 163. Im Regelfall, wenn insbesondere keine der involvierten Personen ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr hat, handelt es sich um den Betrag laut Zeile 163 multipliziert mit dem Wert laut Zeile 165 geteilt durch den Wert laut Zeile 150 oder 154. In Sonderfällen ist eine andere Berechnung erforderlich (vergleiche auch Rn. 523 und 939 AEASTG 2023).

Beispiel:

Das aktuelle Feststellungsjahr ist das Jahr 02. Das Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Der Feststellungsbeteiligte A hält die Beteiligungen an der Zwischengesellschaft und an der Kapitalgesellschaft B im Betriebsvermögen seines Einzelunternehmens, das ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr vom 01.12. bis zum 30.11. hat. 50 Prozent der Anteile an der Zwischengesellschaft werden unmittelbar gehalten. 50 Prozent hält der Feststellungsbeteiligte A über die vermittelnde Kapitalgesellschaft B, an

der er zu 100 Prozent beteiligt ist. Für das Feststellungsjahr 01 wurde für den Feststellungsbeteiligten A ein Hinzurechnungsbetrag von 100.000 € festgestellt (für das Wirtschaftsjahr 01 der Zwischengesellschaft). Die Hinzurechnungsquote betrug zum 31.12.01 100 Prozent (davon 50 Prozent entfallend auf die unmittelbare Beteiligung und 50 Prozent entfallend auf die mittelbare Beteiligung über die Kapitalgesellschaft B). Der Hinzurechnungsbetrag 01 erhöht gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 AStG den Gewinn seines Einzelunternehmens für dessen Wirtschaftsjahr vom 01.12.01 bis zum 30.11.02. Der Gewinn des Einzelunternehmens gilt gemäß § 4a Absatz 2 Nummer 2 EStG als im Kalenderjahr 02 bezogen. Der Hinzurechnungsbetrag des Feststellungsjahres 01 unterliegt somit im Veranlagungszeitraum 02 der Besteuerung. In die Erklärung für das Feststellungsjahr 02 trägt der Feststellungsbeteiligte A in Zeile 163 somit den Hinzurechnungsbetrag des Feststellungsjahres 01 ein (100.000 €).

Der Feststellungsbeteiligte A hat im Laufe des Kalenderjahres 02 5 Prozent seiner unmittelbaren Beteiligung an der Zwischengesellschaft veräußert. Daher beträgt die Hinzurechnungsquote zum 31.12.02 95 Prozent (davon 45 Prozent entfallend auf die unmittelbare Beteiligung und 50 Prozent entfallend auf die mittelbare Beteiligung über die Kapitalgesellschaft B). In die Zeile 165 hat der Feststellungsbeteiligte A 45 eingetragen. Für die Berechnung des in Zeile 167 einzutragenden anteiligen Hinzurechnungsbetrags muss der Feststellungsbeteiligte A die auf die unmittelbare Beteiligung entfallende Hinzurechnungsquote des Vorjahres zugrunde legen und in Zeile 167 den Betrag von 50.000 € eintragen (50 Prozent x 100.000 €).

Bitte tragen Sie jeden Bezug nach § 11 Absatz 1 AStG oder Gewinn nach § 11 Absatz 4 AStG ein, der im laufenden Veranlagungszeitraum, der dem Feststellungsjahr entspricht, beim Feststellungsbeteiligten der Besteuerung unterliegt (vergleiche Rn. 639 AEASTG 2023). Bitte tragen Sie den vollen Bezug/Gewinn ein, auch wenn er ganz oder teilweise steuerfrei ist.

Bitte tragen Sie die Bezüge und Gewinne einzeln und chronologisch in der Reihenfolge der steuerlichen Erfassung ein. Die Reihenfolge der Verwendung der Bezüge/Gewinne mit dem entsprechenden Hinzurechnungsbetrag des laufenden Veranlagungszeitraumes bzw. dem Hinzurechnungskorrekturvolumen richtet sich nach der Reihenfolge der steuerlichen Erfassung (vergleiche Tz. 11.3.4 AEASTG 2023).

Bitte tragen Sie jeden Bezug/Gewinn getrennt ein. Tragen Sie bitte einen (unmittelbaren) Bezug/Gewinn von der ausschüttenden Gesellschaft (Zwischengesellschaft oder vermittelnde ausschüttende Gesellschaft) nicht zusammen mit einem Bezug/Gewinn ein, der über eine vermittelnde Personengesellschaft erfolgt. Tragen Sie bitte einen Bezug/Gewinn über eine vermittelnde Personengesellschaft nicht zusammen mit einem Bezug/Gewinn ein, der über eine andere vermittelnde Personengesellschaft erfolgt.

Beispiel:

Der Feststellungsbeteiligte hält

1. eine unmittelbare Beteiligung an der Zwischengesellschaft (Zeilen 165 bis 197) oder alternativ der ausschüttenden vermittelnden Kapitalgesellschaft (Zeilen 198 ff.); außerdem ist er
2. an der Personengesellschaft 2 beteiligt, die Personengesellschaft 2 ist an der Personengesellschaft 3 beteiligt, die Personengesellschaft 3 ist an der Zwischengesellschaft/alternativ an der ausschüttenden Kapitalgesellschaft beteiligt; zudem ist der Feststellungsbeteiligte
3. an der Personengesellschaft 4 beteiligt, die Personengesellschaft 4 ist an der Zwischengesellschaft/alternativ an der ausschüttenden Kapitalgesellschaft beteiligt.

Im Falle einer Ausschüttung tragen Sie bitte entsprechend dreimal einen Bezug ein und bilden Sie keine Summe.

Bei Erklärungsabgabe in Papierform machen Sie die Angaben zum dritten Bezug/Gewinn bitte in einer gesonderten Anlage.

Im Fall einer mehrstöckigen Struktur von Personengesellschaften, wenn eine Beteiligung über mehrere Personengesellschaften (hintereinander) vermittelt wird, tragen Sie bitte die vermittelnde Personengesellschaft ein, an welcher der Feststellungsbeteiligte unmittelbar beteiligt ist.

Beispiel:

Der Feststellungsbeteiligte ist an der Personengesellschaft 2 beteiligt, die Personengesellschaft 2 ist an der Personengesellschaft 3 beteiligt, die Personengesellschaft 3 hält eine Beteiligung an der Zwischengesellschaft (Zeilen 165 bis 197) oder alternativ der ausschüttenden vermittelnden Kapitalgesellschaft (Zeilen 198 ff.).

Tragen Sie hier bitte die Personengesellschaft 2 ein.

88

Die Höhe des Kürzungsbetrages wird auf den steuerpflichtigen Teil eines Bezugs/Gewinns begrenzt (§ 11 Absatz 2 Satz 1 AStG; Obergrenze 1), vergleiche Rn. 625 AEASTG 2023. Die Höhe des steuerpflichtigen Bezugs/Gewinns ergibt sich aus den Vorschriften des EStG, des KStG, des InvStG und gegebenenfalls des StAbwG. Zudem kann sich eine Steuerbefreiung der Bezüge/Gewinne auch aufgrund eines anwendbaren DBA ergeben, wenn diese insbesondere aus einer Beteiligung stammen, die tatsächlich zu einer ausländischen Betriebsstätte im Sinne eines DBA gehört.

89

Die Bezüge/Gewinne sind in Höhe der Beteiligungsverhältnisse im Zeitpunkt der Ausschüttung bzw. der Veräußerung aufzuteilen (vergleiche Rn. 635 AEASTG 2023).

90

Die Zwischensumme ergibt sich aus dem Wert laut Zeile 168 gemindert um alle bisherigen Bezüge/Gewinne.

	in Prozent
165 Auf die unmittelbare und/oder mittelbar ausschließlich über Personengesellschaft(en) gehaltene Beteiligung an der Zwischengesellschaft entfallende Hinzurechnungsquote ¹⁶	100
EUR	
166 Für Bezüge/Gewinne maximal verbleibendes anteiliges Hinzurechnungskorrekturvolumen zum 31.12. des Vorjahres ¹⁷ ¹⁸	0
167 ¹⁹ Dazu: Anteiliger Hinzurechnungsbetrag, der im laufenden Veranlagungszeitraum der Besteuerung unterliegt	200000
168 Zwischensumme aus Zeile 166 und Zeile 167	200000
EUR	
179 Laufender Bezug nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG (umgerechnet zum Kurs laut Zeile 176, gegebenenfalls anteilig laut Zeile 178)	90000
182 Zwischensumme des Hinzurechnungskorrekturvolumens nach Berücksichtigung dieses Bezugs/Gewinns ²⁰	110000
EUR	
193 Laufender Bezug nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG (umgerechnet zum Kurs laut Zeile 190, gegebenenfalls anteilig laut Zeile 192)	60000
196 Zwischensumme des Hinzurechnungskorrekturvolumens nach Berücksichtigung dieses Bezugs/Gewinns ²¹	50000
197 Verbleibendes Hinzurechnungskorrekturvolumen nach Abzug der Bezüge/Gewinne (Teilbetrag) ²²	50000

Beispiel

Der Feststellungsbeteiligte hat eine Beteiligung von 100 Prozent an einer Zwischengesellschaft. Im Feststellungsjahr 01 zahlt die Zwischengesellschaft zwei Bezüge.

1. Bezug 90.000 €
2. Bezug 60.000 €

Zum 31.12. des Vorjahres wurde ein Hinzurechnungskorrekturvolumen von 0 € festgestellt. Im Feststellungsjahr 01 wurde ein Hinzurechnungsbetrag von 200.000 € ermittelt.

91

Tragen Sie hier bitte den (Teil-)Betrag des Hinzurechnungskorrekturvolumens zum 31.12. des Feststellungsjahres ein, der auf die unmittelbare und/oder mittelbar ausschließlich über eine oder mehrere vermittelnde Personengesellschaften gehaltene Beteiligung an der Zwischengesellschaft entfällt (Zwischengesellschaft ist ausschüttende Gesellschaft). Sie können diesen aus der Zwischensumme nach Berücksichtigung des letzten Bezugs/Gewinns übernehmen. Zu beachten ist, dass der Betrag nicht negativ werden kann (§ 11 Absatz 3 Satz 3 AStG bzw. Rn. 635, 636 und 638 AEASTG 2023), tragen Sie bitte in diesem Fall 0 € ein.

92

In den Zeilen 198 bis 231 wird der Teilbetrag des Hinzurechnungskorrekturvolumens zum 31.12. des Feststellungsjahres berechnet, der auf eine vermittelnde ausschüttende Gesellschaft entfällt. Es sind neben einer unmittelbaren Beteiligung des Feststellungsbeteiligten an der vermittelnden ausschüttenden Gesellschaft auch die über eine oder mehrere (vorgeschaltete) Personengesellschaft(en) gehaltenen Beteiligungen an der vermittelnden ausschüttenden Gesellschaft einzutragen.

Werden die Anteile an der Zwischengesellschaft durch mehrere ausschüttende Gesellschaften (Kapitalgesellschaften, von denen der Feststellungsbeteiligte Bezüge nach § 11 Absatz 1 AStG oder Gewinne nach § 11 Absatz 4 AStG erhält) vermittelt, ist für jede ein separater Teilbetrag des Hinzurechnungskorrekturvolumens zu ermitteln. Machen Sie bitte Ihre Angaben zu einer zweiten vermittelnden ausschüttenden Gesellschaft dann im Abschnitt „Mittelbar über eine Kapitalgesellschaft gehaltene Beteiligung (2. Angabe)“.

Bei Erklärungsabgabe in Papierform machen Sie bitte bei einer dritten vermittelnden ausschüttenden Gesellschaft die Angaben zu dieser in einer gesonderten Anlage, gegebenenfalls unter Verwendung eines weiteren Papiervordrucks.

Beispiel:

Der Feststellungsbeteiligte ist an der Kapitalgesellschaft A beteiligt, die wiederum an der Zwischengesellschaft (unmittelbar oder mittelbar) beteiligt ist. Außerdem ist der Feststellungsbeteiligte an der Personengesellschaft 1 beteiligt, die Personengesellschaft 1 ist an der Personengesellschaft 2 beteiligt, die Personengesellschaft 2 ist an der Kapitalgesellschaft A beteiligt. Zudem ist der Feststellungsbeteiligte noch an der Personengesellschaft 3 beteiligt, die Personengesellschaft 3 ist an der Kapitalgesellschaft A beteiligt. Alle vorgenannten Beteiligungen sind in den Zeilen 198 bis 231 zu erfassen (nicht hier zu erfassen sind die unmittelbare Beteiligung an der Zwischengesellschaft sowie die Beteiligungen an der Zwischengesellschaft, die ausschließlich über Personenge-

sellschaften vermittelt werden). Ist der Feststellungsbeteiligte darüber hinaus noch an einer Kapitalgesellschaft B beteiligt, die wiederum an der Zwischengesellschaft (unmittelbar oder mittelbar) beteiligt ist, werden die Angaben hierzu im Abschnitt „Mittelbar über eine Kapitalgesellschaft gehaltene Beteiligung (2. Angabe)“ erfasst.

Einzutragen ist der Name der Kapitalgesellschaft (**vermittelnde ausschüttende Gesellschaft**), von der der Feststellungsbeteiligte direkt oder über eine oder mehrere vorgeschaltete Personengesellschaft(en) Bezüge nach § 11 Absatz 1 AStG oder Gewinne nach § 11 Absatz 4 AStG erhält und die wiederum an der Zwischengesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

93

Bitte tragen Sie hier die prozentuale anteilige Hinzurechnungsquote des Feststellungsbeteiligten zum Ende des im (aktuellen) Feststellungsjahr endenden Wirtschaftsjahrs der Zwischengesellschaft ein, die auf die mittelbare Beteiligung an der Zwischengesellschaft über die in der vorhergehenden Zeile eingetragene ausschüttende Gesellschaft entfällt, wobei die Beteiligungen über eine oder mehrere (vorgeschaltete) Personengesellschaften, die an der in der vorhergehenden Zeile eingetragenen ausschüttenden Gesellschaft beteiligt sind, einzubeziehen sind. Es handelt sich um einen Anteil der Hinzurechnungsquote laut Zeile 150 oder Zeile 154, soweit er auf die vorgenannte mittelbare Beteiligung an der Zwischengesellschaft entfällt.

94

Beispiel:

Der Feststellungsbeteiligte hält unmittelbar 50 Prozent der Anteile an der Zwischengesellschaft. Außerdem ist er zu 50 Prozent an der Kapitalgesellschaft A beteiligt, die die restlichen 50 Prozent der Anteile an der Zwischengesellschaft hält. Die in Zeile 150 einzutragende Hinzurechnungsquote beträgt 75 Prozent (50 Prozent zuzüglich 50 Prozent x 50 Prozent). Die Kapitalgesellschaft A wurde in Zeile 198 eingetragen. Die in Zeile 199 einzutragende anteilige Hinzurechnungsquote beträgt 25 Prozent (50 Prozent x 50 Prozent). Einzutragen in Zeile 199 ist 25. In Zeile 165 ist die verbleibende Hinzurechnungsquote von 50 einzutragen.

Abwandlung: Der Feststellungsbeteiligte ist zusätzlich zu 50 Prozent beteiligt an der Personengesellschaft AP, die wiederum an der Kapitalgesellschaft A zu 20 Prozent beteiligt ist. Die in Zeile 150 einzutragende Hinzurechnungsquote beträgt 80 Prozent [50 Prozent zuzüglich (50 Prozent + 50 Prozent x 20 Prozent) x 50 Prozent]. Die Kapitalgesellschaft A wurde in Zeile 198 eingetragen. Die in Zeile 199 einzutragende anteilige Hinzurechnungsquote beträgt 30 Prozent [(50 Prozent + 50 Prozent x 20 Prozent) x 50 Prozent]. Einzutragen in Zeile 199 ist 30. In Zeile 165 ist die verbleibende Hinzurechnungsquote von 50 einzutragen.

Bitte tragen Sie das anteilige Hinzurechnungskorrekturvolumen (Teilbetrag) zum 31.12 des Vorjahres ein. Im Feststellungsjahr 2022 tragen Sie bitte den Teilbetrag des Anfangsbestandes ein, der auf die Beteiligung an der Zwischengesellschaft entfällt, die mittelbar über die in Zeile 198 bzw. über die in der entsprechenden Zeile bei der „Mittelbar über eine Kapitalgesellschaft gehaltene Beteiligung an der Zwischengesellschaft (ausschüttende Kapitalgesellschaft) (2. Angabe)“ eingetragene ausschüttende Gesellschaft gehalten wird, wobei die Beteiligungen über eine oder mehrere (vorgeschaltete) Personengesellschaften, die an der jeweiligen eingetragenen ausschüttenden Gesellschaft beteiligt sind, einzubeziehen sind.

95

Bitte tragen Sie hier den anteiligen Hinzurechnungsbetrag ein, der

- auf die mittelbare Beteiligung an der Zwischengesellschaft über die in Zeile 198 bzw. über die in der entsprechenden Zeile bei der „Mittelbar über eine Kapitalgesellschaft gehaltene Beteiligung an der Zwischengesellschaft (ausschüttende Kapitalgesellschaft) (2. Angabe)“ eingetragene ausschüttende Gesellschaft entfällt, wobei die Beteiligungen über eine oder mehrere (vorgeschaltete) Personengesellschaften, die an der jeweiligen ausschüttenden Gesellschaft beteiligt sind, einzubeziehen sind und der
- im laufenden Veranlagungszeitraum, d. h. in dem Veranlagungszeitraum, der dem Feststellungsjahr entspricht, beim Feststellungsbeteiligten der Besteuerung unterliegt.

Es handelt sich um einen Teilbetrag von Zeile 163. Im Regelfall, wenn insbesondere keiner der involvierten Personen ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr hat, handelt es sich bei dem in Zeile 201 einzutragenden Betrag um den Betrag laut Zeile 163 multipliziert mit dem Wert laut Zeile 199 geteilt durch den Wert laut Zeile 150 oder 154. In Sonderfällen ist eine andere Berechnung erforderlich.

Beispiel:

Das aktuelle Feststellungsjahr ist das Jahr 02. Das Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Der Feststellungsbeteiligte A hält die Beteiligung an der Zwischengesellschaft im Betriebsvermögen seines Einzelunternehmens, das ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr vom 01.12. bis zum 30.11. hat. 50 Prozent der Anteile werden unmittelbar gehalten. 50 Prozent der Anteile hält der Feststellungsbeteiligte A über die vermittelnde Kapitalgesellschaft B, an der er zu 100 beteiligt ist. Für das Feststellungsjahr 01 wurde für den Feststellungsbeteiligten A ein Hinzurechnungsbetrag von 100.000 € festgestellt (für das Wirtschaftsjahr 01 der Zwischengesellschaft). Die Hinzurechnungsquote betrug zum 31.12.01 100 Prozent (davon 50 Prozent entfallend auf die unmittelbare Beteiligung und 50 Prozent entfallend auf die mittelbare Beteiligung über die Kapitalgesellschaft B). Der Hinzurechnungsbetrag 01 erhöht gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 AStG den Gewinn seines Einzelunternehmens für dessen Wirtschaftsjahr vom 01.12.01 bis zum 30.11.02. Der Gewinn

96

des Einzelunternehmens gilt gemäß § 4a Absatz 2 Nummer 2 EStG als im Kalenderjahr 02 bezogen. Der Hinzurechnungsbetrag des Feststellungsjahres 01 unterliegt somit im Veranlagungszeitraum 02 der Besteuerung. In die Erklärung für das Feststellungsjahr 02 trägt der Feststellungsbeteiligte A in Zeile 163 somit den Hinzurechnungsbetrag des Feststellungsjahres 01 ein (100.000 €).

Der Feststellungsbeteiligte A hat im Laufe des Kalenderjahres 02 20 Prozent seiner Beteiligung an Kapitalgesellschaft B veräußert. Daher beträgt die Hinzurechnungsquote zum 31.12.02 90 Prozent (davon 50 Prozent entfallend auf die unmittelbare Beteiligung und 40 Prozent entfallend auf die mittelbare Beteiligung über die Kapitalgesellschaft B). In die Zeile 199 hat der Feststellungsbeteiligte A 40 eingetragen. Für die Berechnung des in Zeile 201 einzutragenden anteiligen Hinzurechnungsbetrags muss der Feststellungsbeteiligte A die auf die mittelbare Beteiligung entfallende Hinzurechnungsquote des Vorjahres zugrunde legen und in Zeile 167 den Betrag von 50.000 € eintragen (50 Prozent x 100.000 €).

97 Die Zwischensumme ergibt sich aus dem Wert laut Zeile 202 bzw. der entsprechenden Zeile bei der „Mittelbar über eine Kapitalgesellschaft gehaltene Beteiligung an der Zwischengesellschaft (ausschüttende Kapitalgesellschaft) (2. Angabe)“ gemindert um alle bisherigen Bezüge/Gewinne.

98 Tragen Sie hier bitte den (Teil-)Betrag des Hinzurechnungskorrekturvolumens zum 31.12. des Feststellungsjahres ein, der auf die mittelbare Beteiligung an der Zwischengesellschaft über die in Zeile 198 bzw. über die in der entsprechenden Zeile bei der „Mittelbar über eine Kapitalgesellschaft gehaltene Beteiligung an der Zwischengesellschaft (ausschüttende Kapitalgesellschaft) (2. Angabe)“ eingetragene ausschüttende Gesellschaft entfällt, wobei die Beteiligungen über eine oder mehrere (vorgeschaltete) Personengesellschaften, die an der jeweiligen ausschüttenden Gesellschaft beteiligt sind, einzubeziehen sind. Sie können diesen Betrag aus der Zwischensumme nach Berücksichtigung des letzten Bezugs/Gewinns übernehmen. Zu beachten ist, dass der Betrag nicht negativ werden kann (§ 11 Absatz 3 Satz 3 AStG bzw. Rn. 635, 636 und 638 AEAStG 2023), tragen Sie bitte in diesem Fall 0 € ein.

99 In den Abschnitt „Zusammenfassende Darstellung der Besteuerungsgrundlagen“ (vergleiche Zeile 267 bis 286) sind die für die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen erforderlichen Angaben zusammenfassend aus den vorhergehenden Zeilen zu übertragen. Bei mehr als 10 Feststellungsbeteiligten kann die Art der Abgabe der erforderlichen Angaben mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt werden.

100 Bitte übernehmen Sie die Angaben für die Zeilen 283 bis 286 aus den entsprechenden Abschnitten ab Zeile 198.

101 bis 150 frei

Anlage NaP

Angaben über nahestehende Personen

Die Anlage NaP übermitteln Sie bitte, wenn neben den Feststellungsbeteiligten noch ihnen nahestehende Personen im Sinne des § 7 Absatz 3 und 4 AStG (vergleiche Tz. 7.3 und 7.4 AEAStG 2023) an der Zwischengesellschaft beteiligt sind. Die Angaben werden für Zwecke der Beherrschungsprüfung benötigt. Auch Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften können nahestehende Personen sein. Die nahestehenden Personen müssen nicht notwendigerweise unbeschränkt steuerpflichtig sein. Auch nicht unbeschränkt steuerpflichtige natürliche und juristische Personen kommen als nahestehende Personen in Betracht.

Tragen Sie bitte in diesen Vordruck nur nahestehende Personen ein, die nicht zugleich Feststellungsbeteiligte sind.

151 Die nahestehenden Personen sind fortlaufend zu nummerieren. Auf diese Nummer wird in den anderen Anlagen Bezug genommen.

152 Einzutragen sind hier Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften, die selbst nahestehende Person zu den Feststellungsbeteiligten sind (vergleiche § 7 Absatz 3 Satz 2 AStG).

153 Eine der steuerpflichtigen Person nahestehende Person ist nicht zwingend unbeschränkt steuerpflichtig. Bitte tragen Sie hier – sofern vorhanden – eine inländische Steuernummer ein.

154 bis 180 frei

Anlage Erwb

Anlage zu erweitert beschränkt steuerpflichtigen Feststellungsbeteiligten

Die Anlage Erwb dient zusammen mit dem Hauptvordruck und der Anlage FB-ASt dazu, bei Feststellungsbeteiligten, die Personen im Sinne des § 2 AStG sind (erweitert beschränkt steuerpflichtige Personen), die Höhe der ihnen nach § 5 AStG zuzurechnenden Einkünfte bzw. der ihnen zuzurechnenden Vermögenswerte der Zwischengesellschaft festzustellen.

Eintragungen sind entweder in Zeile 5 oder in Zeile 6 vorzunehmen. Bestehen die zu berücksichtigenden Einkünften aus passivem Erwerb der Gesellschaft nur aus Einkünften mit Kapitalanlagecharakter im Sinne des § 13 AStG, füllen Sie bitte nur Zeile 6 aus.

181

Erläuterungen und Unterlagen hierzu übermitteln Sie bitte auf gesonderter Anlage.

182

Übertragen Sie bitte diesen Betrag in Zeile 157 der Anlage FB-ASt.

183

Übertragen Sie bitte diesen Betrag in Zeile 161 der Anlage FB-ASt.

184

Im Zweifelsfall geben Sie bitte auf einer gesonderten Anlage den gesamten Gewinn der Kommanditgesellschaft des im Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft endenden Wirtschaftsjahrs der Kommanditgesellschaft und den auf die Zwischengesellschaft entfallenden Gewinnanteil an.

185

186 bis 210 frei

Anlage MT

Anlage zur Geltendmachung des Motivtests nach § 8 Absatz 2 AStG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 13 Absatz 4 AStG)

Dieser Vordruck ermöglicht den Nachweis, dass der Motivtest nach § 8 Absatz 2 AStG erfüllt ist und zwar für einzelne Tätigkeiten in den Fällen, in denen die ausländische Gesellschaft aus mehreren Tätigkeiten (Zwischen-)Einkünfte erzielt und der Motivtest nicht in Bezug auf jede dieser Tätigkeiten in Form einer Anzeige geführt werden kann. Der Nachweis ist tätigkeitsbezogen zu führen.

Einzelheiten hierzu ergeben sich aus Tz. 8.3.2 bis 8.3.4 AEASTG 2023.

211

Falls Sie hier eine „2“ eingetragen haben, erläutern Sie dies bitte gesondert.

212

Zu der für den Motivtest nach § 8 Absatz 2 AStG erforderlichen sachlichen Ausstattung gehören vor allem tätigkeitsadäquate Räumlichkeiten einschließlich des Zubehörs und des Inventars sowie sonstige Vermögenswerte, welche die jeweilige wirtschaftliche Tätigkeit erfordert. Sie ist nur dann gegeben, wenn die ausländische Gesellschaft durch deren Einsatz in der Lage ist, die angestrebten wirtschaftlichen Funktionen selbständig auszuüben. Nicht ausreichend ist beispielsweise das bloße Vorhalten von Büroräumlichkeiten bzw. eine nur geringfügige Wahrnehmung von Funktionen, insbesondere, wenn die Wahrnehmung dieser Funktionen nicht ortsgebunden ist (vergleiche Rn. 446 und 447 AEASTG 2023). Bitte reichen Sie die Angaben auf einer gesonderten Anlage ein.

213

Erläutern Sie bitte den Tätigkeitsumfang und die Qualifikation der Arbeitnehmer auf einer gesonderten Anlage und fügen Sie entsprechende Nachweise als Anlage bei (vergleiche Rn. 449 und 450 AEASTG 2023).

214

Reichen Sie bitte Erläuterungen zur Qualifikation der Geschäftsführung auf einer gesonderten Anlage ein und fügen Sie entsprechende Nachweise als Anlage bei (vergleiche Rn. 449 AEASTG 2023).

215

Falls Sie hier eine „1“ eingetragen haben, machen Sie bitte Angaben zu dem weiteren Geschäftsbetrieb bzw. der weiteren Betriebsstätte in den Zeilen 30 bis 35 und fügen Sie Erläuterungen hierzu als gesonderte Anlage bei.

216

Fügen Sie bitte Erläuterungen und Nachweise zur wesentlichen wirtschaftlichen Tätigkeit im Sitz- oder Geschäftsleitungsstaat der ausländischen Gesellschaft als Anlage bei (vergleiche Rn. 440 bis 442 AEASTG 2023).

217

Zur Beachtung des Fremdvergleichsgrundsatzes vergleiche Tz. 8.2.4.2 AEASTG 2023.

218

-
- 219 Dritte sind auch nahestehende Personen (vergleiche Tz. 8.2.5 AEASTG 2023). Unter Nummer 3 fallen nahestehende Personen nur dann, wenn die wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit nicht im Sitzstaat der Gesellschaft bzw. im gleichen Staat ausgeführt wird.
-
- 220 Zum Merkmal der Teilnahme am Markt des Sitz- oder Geschäftsleitungsstaats der ausländischen Gesellschaft vergleiche Tz. 8.1.4.3.1 AEASTG 2023.
-
- 221 Der Begriff „Geschäftsbetrieb“ ist nicht gleichzusetzen mit dem „eingerichteten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb“ im Sinne des § 8 Absatz 1 AStG. Anzugeben ist der Ort, an dem die sachliche Ausstattung (tätigkeitsadäquate Räumlichkeiten) im Sinne des § 8 Absatz 2 AStG vorgehalten werden.

Abkürzungsverzeichnis

(Soweit im Text nicht gesondert vermerkt, bezeichnen die Abkürzungen die Gesetze in der jeweils aktuellen Fassung)

AEASTG 2023 = BMF-Schreiben vom 22.12.2023, Grundsätze zur Anwendung des Außensteuergesetzes, BStBl 2023 Sondernummer 1

AStG = Außensteuergesetz

AO = Abgabenordnung

EStG = Einkommensteuergesetz

InvStG = Investmentsteuergesetz

KStG = Körperschaftsteuergesetz

StAbwG = Steueroasen-Abwehrgesetz

DBA = Doppelbesteuerungsabkommen

a. F. = alte Fassung = in der bis zum 30.06.2021 geltenden Fassung

Rn. = Randnummer/Randnummern

Tz. = Textziffer/Textziffern

Angaben zum Feststellungsbeteiligten

Allgemeine Angaben zur Zwischengesellschaft

1 Feststellungsjahr

2 Steuernummer

Name der Zwischengesellschaft

Angaben zum Feststellungsbeteiligten

4 Nummer des Feststellungsbeteiligten – Hinweis: Die Nummer ist einmalig zu vergeben und beizubehalten. ⁵⁶

5 Bei dem Feststellungsbeteiligten handelt es sich um eine

1 = Körperschaft
2 = natürliche Person

6 Art der Steuerpflicht im Inland ¹³ ⁵⁷

1 = Unbeschränkte Steuerpflicht
2 = Beschränkte Steuerpflicht
3 = Erweiterte beschränkte Steuerpflicht im Sinne des §§ 2, 5 AStG

7 Bei beschränkter Steuerpflicht laut Zeile 6: Die Beteiligung ist einer inländischen, gewerblich tätigen Betriebsstätte des Feststellungsbeteiligten zuzuordnen.

1 = Ja

8 Anrede

1 = Herr
2 = Frau
3 = Firma

9 Namenszeile 1

10 Namenszeile 2

11 Straße

Hausnummer

Hausnummernzusatz

12 Adressergänzung

13 Postleitzahl (Inland)

Ort (Inland)

14 Postleitzahl (Ausland)

Ort (Ausland)

15 Staat

16 Steuernummer des Feststellungsbeteiligten ⁵⁸

Bisherige Steuernummer des Feststellungsbeteiligten

17 Geburtsdatum

Identifikationsnummer (natürliche Person)

18 Handelsregisternummer

Wirtschafts-Identifikationsnummer

Angaben zu weiteren Feststellungsbeteiligten

19 Feststellungsbeteiligte(r) ist nahestehend zu einem weiteren Feststellungsbeteiligten. Bitte geben Sie die Nummer des weiteren Feststellungsbeteiligten an. Bitte fügen Sie weitere Unterlagen, zum Beispiel Konzernverzeichnis, Organigramm bei.

20 Feststellungsbeteiligte(r) ist nahestehend zu einem weiteren Feststellungsbeteiligten. Bitte geben Sie die Nummer des weiteren Feststellungsbeteiligten an. Bitte fügen Sie weitere Unterlagen, zum Beispiel Konzernverzeichnis, Organigramm bei.

Angaben zu weiteren nahestehenden Personen

21 Feststellungsbeteiligte(r) ist nahestehend zu einer in der Anlage NaP aufgeführten Person. Bitte geben Sie die laufende Nummer der nahestehenden Person an. Bitte fügen Sie weitere Unterlagen, zum Beispiel Konzernverzeichnis, Organigramm bei.

22 Feststellungsbeteiligte(r) ist nahestehend zu einer in der Anlage NaP aufgeführten Person. Bitte geben Sie die laufende Nummer der nahestehenden Person an. Bitte fügen Sie weitere Unterlagen, zum Beispiel Konzernverzeichnis, Organigramm bei.

Angaben zur Beteiligung

23 Bestand die Beteiligung zum Ende des ersten Wirtschaftsjahres, für das die Feststellungserklärung abgegeben wird? 1 = Ja
2 = Nein

24 Bestand die Beteiligung zum Ende des zweiten Wirtschaftsjahres, für das die Feststellungserklärung abgegeben wird? 1 = Ja
2 = Nein

Unmittelbare Beteiligung an der Zwischengesellschaft

25 Die Beteiligung gehört zum 1 = Betriebsvermögen
2 = Privatvermögen

Betriebssteuernummer des Feststellungsbeteiligten, falls abweichend zu Zeile 16

26

27 Beginn des ersten Wirtschaftsjahres des Feststellungsbeteiligten Ende des ersten Wirtschaftsjahres des Feststellungsbeteiligten

28 Gegebenenfalls Beginn des zweiten Wirtschaftsjahres des Feststellungsbeteiligten Gegebenenfalls Ende des zweiten Wirtschaftsjahres des Feststellungsbeteiligten

Angaben zur Beteiligung am Nennkapital, Liquidationserlös, Gewinn und zur Stimmberechtigung an der Zwischengesellschaft am Ende des Wirtschaftsjahres der Zwischengesellschaft ⁵ ⁵⁹

29 Beteiligung am Nennkapital am Ende des Wirtschaftsjahres der Zwischengesellschaft EUR in Prozent

30 Stimmrechte am Ende des Wirtschaftsjahres der Zwischengesellschaft

31 Anspruch am Gewinn im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 3 AStG und § 7 Absatz 2 AStG

32 Anspruch am Liquidationserlös im Sinne des § 7 Absatz 2 AStG

Mittelbare Beteiligung an der Zwischengesellschaft über eine Personengesellschaft (1. Angabe) ⁶⁰ ⁶²

Folgende Angaben sind vorzunehmen, wenn die die Beteiligung vermittelnde Gesellschaft eine Personengesellschaft ist.

33 Die Beteiligung an der vermittelnden Gesellschaft (Personengesellschaft) gehört zum ⁵¹ ⁶¹ 1 = Betriebsvermögen
2 = Privatvermögen

Betriebssteuernummer des Feststellungsbeteiligten, falls abweichend zu Zeile 16

34

35 Beginn des ersten Wirtschaftsjahres des Feststellungsbeteiligten Ende des ersten Wirtschaftsjahres des Feststellungsbeteiligten

36 Gegebenenfalls Beginn des zweiten Wirtschaftsjahres des Feststellungsbeteiligten Gegebenenfalls Ende des zweiten Wirtschaftsjahres des Feststellungsbeteiligten

37 Mittelbar beteiligt über eine nahestehende Personengesellschaft 1 = Ja
2 = Nein Laufende Nummer der Anlage NaP

38 Mittelbar beteiligt über eine andere Personengesellschaft ⁶³ 1 = Ja
2 = Nein

39 Name der anderen Personengesellschaft Steuernummer der anderen Personengesellschaft (falls vorhanden)

40 Sind zwischen der vermittelnden Personengesellschaft und der Zwischengesellschaft weitere Gesellschaften zwischengeschaltet? 1 = Ja
2 = Nein

Angaben zu weiteren vermittelnden Personen- und Kapitalgesellschaften ⁶⁵ ⁷¹

Zwischen der die Beteiligung vermittelnden Personengesellschaft und der Zwischengesellschaft sind weitere Personen- und/oder Kapitalgesellschaften zwischengeschaltet.

41	Name der ersten zwischengeschalteten Gesellschaft	Steuernummer (falls vorhanden)	
42	Bei der ersten zwischengeschalteten Gesellschaft handelt es sich um eine		1 = Körperschaft 2 = Personengesellschaft
43	Falls Zeile 42 mit „Körperschaft“ beantwortet ist: Bei dieser Körperschaft handelt es sich um eine Zwischengesellschaft im Sinne des § 7 Absatz 1 oder § 13 Absatz 1 AStG		1 = Ja 2 = Nein
44	Die in Zeile 41 genannte zwischengeschaltete Gesellschaft ist an einer weiteren Gesellschaft beteiligt. Name der zweiten zwischengeschalteten Gesellschaft	Steuernummer (falls vorhanden)	
45	Bei der zweiten zwischengeschalteten Gesellschaft handelt es sich um eine		1 = Körperschaft 2 = Personengesellschaft
46	Falls Zeile 45 mit „Körperschaft“ beantwortet ist: Bei dieser Körperschaft handelt es sich um eine Zwischengesellschaft im Sinne des § 7 Absatz 1 oder § 13 Absatz 1 AStG		1 = Ja 2 = Nein
47	Die in Zeile 44 genannte zwischengeschaltete Gesellschaft ist an einer weiteren Gesellschaft beteiligt. Name der dritten zwischengeschalteten Gesellschaft	Steuernummer (falls vorhanden)	
48	Bei der dritten zwischengeschalteten Gesellschaft handelt es sich um eine		1 = Körperschaft 2 = Personengesellschaft
49	Falls Zeile 48 mit „Körperschaft“ beantwortet ist: Bei dieser Körperschaft handelt es sich um eine Zwischengesellschaft im Sinne des § 7 Absatz 1 oder § 13 Absatz 1 AStG		1 = Ja 2 = Nein
50	Die in Zeile 47 genannte zwischengeschaltete Gesellschaft ist an einer weiteren Gesellschaft beteiligt. Name der vierten zwischengeschalteten Gesellschaft	Steuernummer (falls vorhanden)	
51	Bei der vierten zwischengeschalteten Gesellschaft handelt es sich um eine		1 = Körperschaft 2 = Personengesellschaft
52	Falls Zeile 51 mit „Körperschaft“ beantwortet ist: Bei dieser Körperschaft handelt es sich um eine Zwischengesellschaft im Sinne des § 7 Absatz 1 oder § 13 Absatz 1 AStG		1 = Ja 2 = Nein

Aufteilung des Gewinns an der Personengesellschaft nach eingezahltem oder gezeichnetem Kapital am Ende des Wirtschaftsjahres der Zwischengesellschaft ⁶⁸

	EUR	in Prozent
53 Beteiligung am eingezahlten Kapital der Personengesellschaft am Ende des Wirtschaftsjahres der Zwischengesellschaft		
54 Beteiligung am gezeichneten Kapital der Personengesellschaft am Ende des Wirtschaftsjahres der Zwischengesellschaft		

Aufteilung des Gewinns an der Personengesellschaft nach Bruchteilen am Ende des Wirtschaftsjahres der Zwischengesellschaft

	Zähler	Nenner	in Prozent
55			

Angaben über die Beteiligung und Gewinnverteilung der vermittelnden Personengesellschaft an der Zwischengesellschaft am Ende des Wirtschaftsjahres der Zwischengesellschaft ⁶⁷

	EUR	in Prozent
56 Beteiligung am Nennkapital am Ende des Wirtschaftsjahres der Zwischengesellschaft		
57 Stimmrechte am Ende des Wirtschaftsjahres der Zwischengesellschaft		
58 Anspruch am Gewinn im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 3 AStG und § 7 Absatz 2 AStG		
59 Anspruch am Liquidationserlös im Sinne des § 7 Absatz 2 AStG		

Mittelbare Beteiligung an der Zwischengesellschaft über eine Personengesellschaft (2. Angabe) ⁶⁰ ⁶²

60 Die Beteiligung an der vermittelnden Gesellschaft (Personengesellschaft) gehört zum		1 = Betriebsvermögen 2 = Privatvermögen
--	--	--

Betriebssteuernummer des Feststellungsbeteiligten, falls abweichend zu Zeile 16			
61			
62	Beginn des ersten Wirtschaftsjahres des Feststellungsbeteiligten	Ende des ersten Wirtschaftsjahres des Feststellungsbeteiligten	
63	Gegebenenfalls Beginn des zweiten Wirtschaftsjahres des Feststellungsbeteiligten	Gegebenenfalls Ende des zweiten Wirtschaftsjahres des Feststellungsbeteiligten	
64	Mittelbar beteiligt über eine nahestehende Personengesellschaft 1 = Ja 2 = Nein	Laufende Nummer der Anlage NaP	
65	Mittelbar beteiligt über eine andere Personengesellschaft ⁶³ 1 = Ja 2 = Nein		
66	Name der anderen Personengesellschaft	Steuernummer der anderen Personengesellschaft (falls vorhanden)	
67	Sind zwischen der vermittelnden Personengesellschaft und der Zwischengesellschaft weitere Gesellschaften zwischengeschaltet?		1 = Ja 2 = Nein
Angaben zu weiteren vermittelnden Personen- und Kapitalgesellschaften ^{65 71} Zwischen der die Beteiligung vermittelnden Personengesellschaft und der Zwischengesellschaft sind weitere Personen- und/oder Kapitalgesellschaften zwischengeschaltet.			
68	Name der ersten zwischengeschalteten Gesellschaft	Steuernummer (falls vorhanden)	
69	Bei der ersten zwischengeschalteten Gesellschaft handelt es sich um eine		1 = Körperschaft 2 = Personengesellschaft
70	Falls Zeile 69 mit „Körperschaft“ beantwortet ist: Bei dieser Körperschaft handelt es sich um eine Zwischengesellschaft im Sinne des § 7 Absatz 1 oder § 13 Absatz 1 ASTG		1 = Ja 2 = Nein
71	Die in Zeile 68 genannte zwischengeschaltete Gesellschaft ist an einer weiteren Gesellschaft beteiligt. Name der zweiten zwischengeschalteten Gesellschaft	Steuernummer (falls vorhanden)	
72	Bei der zweiten zwischengeschalteten Gesellschaft handelt es sich um eine		1 = Körperschaft 2 = Personengesellschaft
73	Falls Zeile 72 mit „Körperschaft“ beantwortet ist: Bei dieser Körperschaft handelt es sich um eine Zwischengesellschaft im Sinne des § 7 Absatz 1 oder § 13 Absatz 1 ASTG		1 = Ja 2 = Nein
74	Die in Zeile 71 genannte zwischengeschaltete Gesellschaft ist an einer weiteren Gesellschaft beteiligt. Name der dritten zwischengeschalteten Gesellschaft	Steuernummer (falls vorhanden)	
75	Bei der dritten zwischengeschalteten Gesellschaft handelt es sich um eine		1 = Körperschaft 2 = Personengesellschaft
76	Falls Zeile 75 mit „Körperschaft“ beantwortet ist: Bei dieser Körperschaft handelt es sich um eine Zwischengesellschaft im Sinne des § 7 Absatz 1 oder § 13 Absatz 1 ASTG		1 = Ja 2 = Nein
77	Die in Zeile 74 genannte zwischengeschaltete Gesellschaft ist an einer weiteren Gesellschaft beteiligt. Name der vierten zwischengeschalteten Gesellschaft	Steuernummer (falls vorhanden)	
78	Bei der vierten zwischengeschalteten Gesellschaft handelt es sich um eine		1 = Körperschaft 2 = Personengesellschaft
79	Falls Zeile 78 mit „Körperschaft“ beantwortet ist: Bei dieser Körperschaft handelt es sich um eine Zwischengesellschaft im Sinne des § 7 Absatz 1 oder § 13 Absatz 1 ASTG		1 = Ja 2 = Nein
Aufteilung des Gewinns an der Personengesellschaft nach eingezahltem oder gezeichnetem Kapital am Ende des Wirtschaftsjahres der Zwischengesellschaft ⁶⁶			
80	Beteiligung am eingezahlten Kapital der Personengesellschaft am Ende des Wirtschaftsjahres der Zwischengesellschaft	EUR	in Prozent
81	Beteiligung am gezeichneten Kapital der Personengesellschaft am Ende des Wirtschaftsjahres der Zwischengesellschaft		

Aufteilung des Gewinns an der Personengesellschaft nach Bruchteilen am Ende des Wirtschaftsjahres der Zwischengesellschaft

82	Zähler	in Prozent
	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Nenner	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Angaben über die Beteiligung und Gewinnverteilung der vermittelnden Personengesellschaft an der Zwischengesellschaft am Ende des Wirtschaftsjahres der Zwischengesellschaft ⁶⁷

	EUR	in Prozent
83 Beteiligung am Nennkapital am Ende des Wirtschaftsjahres der Zwischengesellschaft	<input type="text"/>	<input type="text"/>
84 Stimmrechte am Ende des Wirtschaftsjahres der Zwischengesellschaft	<input type="text"/>	<input type="text"/>
85 Anspruch am Gewinn im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 3 AStG und § 7 Absatz 2 AStG	<input type="text"/>	<input type="text"/>
86 Anspruch am Liquidationserlös im Sinne des § 7 Absatz 2 AStG	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Mittelbare Beteiligung an der Zwischengesellschaft über eine Kapitalgesellschaft (1. Angabe) ^{64 68 69}

Folgende Angaben sind vorzunehmen, wenn die die Beteiligung vermittelnde Gesellschaft eine Kapitalgesellschaft ist.

87 Die Beteiligung an der vermittelnden Gesellschaft (Kapitalgesellschaft) gehört zum	<input type="text"/>	1 = Betriebsvermögen 2 = Privatvermögen
---	----------------------	--

Betriebssteuernummer des Feststellungsbeteiligten, falls abweichend zu Zeile 16

88 <input type="text"/>

89 Beginn des ersten Wirtschaftsjahres des Feststellungsbeteiligten	<input type="text"/>	Ende des ersten Wirtschaftsjahres des Feststellungsbeteiligten	<input type="text"/>
---	----------------------	--	----------------------

90 Gegebenenfalls Beginn des zweiten Wirtschaftsjahres des Feststellungsbeteiligten	<input type="text"/>	Gegebenenfalls Ende des zweiten Wirtschaftsjahres des Feststellungsbeteiligten	<input type="text"/>
---	----------------------	--	----------------------

91 Mittelbar beteiligt über einen weiteren Feststellungsbeteiligten	1 = Ja 2 = Nein	Laufende Nummer der Anlage FB-ASt des weiteren Feststellungsbeteiligten	<input type="text"/>
---	--------------------	---	----------------------

92 Mittelbar beteiligt über eine nahestehende Person, die kein Feststellungsbeteiligter ist	1 = Ja 2 = Nein	Laufende Nummer der Anlage NaP	<input type="text"/>
---	--------------------	--------------------------------	----------------------

Mittelbar beteiligt über eine andere Kapitalgesellschaft ⁷⁰

93 <input type="text"/>	1 = Ja 2 = Nein
-------------------------	--------------------

94 Name der anderen Kapitalgesellschaft	<input type="text"/>	Steuernummer der anderen Kapitalgesellschaft (falls vorhanden)	<input type="text"/>
---	----------------------	--	----------------------

95 Die Beteiligung vermittelnde Gesellschaft ist eine Zwischengesellschaft im Sinne des § 7 Absatz 1 oder § 13 Absatz 1 AStG	<input type="text"/>	1 = Ja 2 = Nein
--	----------------------	--------------------

96 Sind zwischen der vermittelnden Kapitalgesellschaft und der Zwischengesellschaft weitere Gesellschaften zwischengeschaltet?	<input type="text"/>	1 = Ja 2 = Nein
--	----------------------	--------------------

Angaben zu weiteren vermittelnden Personen- und Kapitalgesellschaften ⁶⁴

Zwischen der die Beteiligung vermittelnden Kapitalgesellschaft und der Zwischengesellschaft sind weitere Personen- und/oder Kapitalgesellschaften zwischengeschaltet.

97 Name der ersten zwischengeschalteten Gesellschaft	<input type="text"/>	Steuernummer (falls vorhanden)	<input type="text"/>
--	----------------------	--------------------------------	----------------------

98 Bei der ersten zwischengeschalteten Gesellschaft handelt es sich um eine	<input type="text"/>	1 = Körperschaft 2 = Personengesellschaft
---	----------------------	--

99 Falls Zeile 98 mit „Körperschaft“ beantwortet ist: Bei dieser Körperschaft handelt es sich um eine Zwischengesellschaft im Sinne des § 7 Absatz 1 oder § 13 Absatz 1 AStG	<input type="text"/>	1 = Ja 2 = Nein
--	----------------------	--------------------

100 Die in Zeile 97 genannte zwischengeschaltete Gesellschaft ist an einer weiteren Gesellschaft beteiligt. Name der zweiten zwischengeschalteten Gesellschaft	<input type="text"/>	Steuernummer (falls vorhanden)	<input type="text"/>
--	----------------------	--------------------------------	----------------------

101 Bei der zweiten zwischengeschalteten Gesellschaft handelt es sich um eine	<input type="text"/>	1 = Körperschaft 2 = Personengesellschaft
---	----------------------	--

102	Falls Zeile 101 mit „Körperschaft“ beantwortet ist: Bei dieser Körperschaft handelt es sich um eine Zwischengesellschaft im Sinne des § 7 Absatz 1 oder § 13 Absatz 1 AStG		1 = Ja 2 = Nein
103	Die in Zeile 100 genannte zwischengeschaltete Gesellschaft ist an einer weiteren Gesellschaft beteiligt. Name der dritten zwischengeschalteten Gesellschaft	Steuernummer (falls vorhanden)	
104	Bei der dritten zwischengeschalteten Gesellschaft handelt es sich um eine	1 = Körperschaft 2 = Personengesellschaft	
105	Falls Zeile 104 mit „Körperschaft“ beantwortet ist: Bei dieser Körperschaft handelt es sich um eine Zwischengesellschaft im Sinne des § 7 Absatz 1 oder § 13 Absatz 1 AStG		1 = Ja 2 = Nein
106	Die in Zeile 103 genannte zwischengeschaltete Gesellschaft ist an einer weiteren Gesellschaft beteiligt. Name der vierten zwischengeschalteten Gesellschaft	Steuernummer (falls vorhanden)	
107	Bei der vierten zwischengeschalteten Gesellschaft handelt es sich um eine	1 = Körperschaft 2 = Personengesellschaft	
108	Falls Zeile 107 mit „Körperschaft“ beantwortet ist: Bei dieser Körperschaft handelt es sich um eine Zwischengesellschaft im Sinne des § 7 Absatz 1 oder § 13 Absatz 1 AStG		1 = Ja 2 = Nein
Angaben zur Beteiligung am Nennkapital, Liquidationserlös, Gewinn und zur Stimmberechtigung an der vermittelnden Gesellschaft am Ende des Wirtschaftsjahrs der Zwischengesellschaft 72			
109	Beteiligung am Nennkapital an der vermittelnden Gesellschaft am Ende des Wirtschaftsjahrs der Zwischengesellschaft	EUR	in Prozent
110	Stimmrechte an der vermittelnden Gesellschaft am Ende des Wirtschaftsjahrs der Zwischengesellschaft		
111	Anspruch am Gewinn an der vermittelnden Gesellschaft im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 3 AStG und § 7 Absatz 2 AStG		
112	Anspruch am Liquidationserlös an der vermittelnden Gesellschaft im Sinne des § 7 Absatz 2 AStG		
Angaben zur Beteiligung am Nennkapital, Liquidationserlös, Gewinn und zur Stimmberechtigung an der Zwischengesellschaft am Ende des Wirtschaftsjahrs der Zwischengesellschaft 73			
113	Beteiligung am Nennkapital an der Zwischengesellschaft am Ende des Wirtschaftsjahrs der Zwischengesellschaft		in Prozent
114	Stimmrechte an der Zwischengesellschaft am Ende des Wirtschaftsjahrs der Zwischengesellschaft		
115	Anspruch am Gewinn an der Zwischengesellschaft im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 3 AStG und § 7 Absatz 2 AStG		
116	Anspruch am Liquidationserlös an der Zwischengesellschaft im Sinne des § 7 Absatz 2 AStG		
Mittelbare Beteiligung an der Zwischengesellschaft über eine Kapitalgesellschaft (2. Angabe) 64 68 69			
Folgende Angaben sind vorzunehmen, wenn die die Beteiligung vermittelnde Gesellschaft eine Kapitalgesellschaft ist.			
117	Die Beteiligung an der vermittelnden Gesellschaft (Kapitalgesellschaft) gehört zum	1 = Betriebsvermögen 2 = Privatvermögen	
118	Betriebssteuernummer des Feststellungsbeteiligten, falls abweichend zu Zeile 16		
119	Beginn des ersten Wirtschaftsjahres des Feststellungsbeteiligten	Ende des ersten Wirtschaftsjahres des Feststellungsbeteiligten	
120	Gegebenenfalls Beginn des zweiten Wirtschaftsjahres des Feststellungsbeteiligten	Gegebenenfalls Ende des zweiten Wirtschaftsjahres des Feststellungsbeteiligten	
121	Mittelbar beteiligt über einen weiteren Feststellungsbeteiligten 1 = Ja 2 = Nein	Laufende Nummer der Anlage FB-ASt des weiteren Feststellungsbeteiligten	
122	Mittelbar beteiligt über eine nahestehende Person, die kein Feststellungsbeteiligter ist 1 = Ja 2 = Nein	Laufende Nummer der Anlage NaP	
123	Mittelbar beteiligt über eine andere Kapitalgesellschaft 70 1 = Ja 2 = Nein		

124	Name der anderen Kapitalgesellschaft	Steuernummer der anderen Kapitalgesellschaft (falls vorhanden)	
125	Die Beteiligung vermittelnde Gesellschaft ist eine Zwischengesellschaft im Sinne des § 7 Absatz 1 oder § 13 Absatz 1 AStG	1 = Ja 2 = Nein	
126	Sind zwischen der vermittelnden Kapitalgesellschaft und der Zwischengesellschaft weitere Gesellschaften zwischengeschaltet?	1 = Ja 2 = Nein	
Angaben zu weiteren vermittelnden Personen- und Kapitalgesellschaften 64 65 71			
Zwischen der die Beteiligung vermittelnden Kapitalgesellschaft und der Zwischengesellschaft sind weitere Personen- und/oder Kapitalgesellschaften zwischengeschaltet.			
127	Name der ersten zwischengeschalteten Gesellschaft	Steuernummer (falls vorhanden)	
128	Bei der ersten zwischengeschalteten Gesellschaft handelt es sich um eine	1 = Körperschaft 2 = Personengesellschaft	
129	Falls Zeile 128 mit „Körperschaft“ beantwortet ist: Bei dieser Körperschaft handelt es sich um eine Zwischengesellschaft im Sinne des § 7 Absatz 1 oder § 13 Absatz 1 AStG	1 = Ja 2 = Nein	
130	Die in Zeile 127 genannte zwischengeschaltete Gesellschaft ist an einer weiteren Gesellschaft beteiligt. Name der zweiten zwischengeschalteten Gesellschaft	Steuernummer (falls vorhanden)	
131	Bei der zweiten zwischengeschalteten Gesellschaft handelt es sich um eine	1 = Körperschaft 2 = Personengesellschaft	
132	Falls Zeile 131 mit „Körperschaft“ beantwortet ist: Bei dieser Körperschaft handelt es sich um eine Zwischengesellschaft im Sinne des § 7 Absatz 1 oder § 13 Absatz 1 AStG	1 = Ja 2 = Nein	
133	Die in Zeile 130 genannte zwischengeschaltete Gesellschaft ist an einer weiteren Gesellschaft beteiligt. Name der dritten zwischengeschalteten Gesellschaft	Steuernummer (falls vorhanden)	
134	Bei der dritten zwischengeschalteten Gesellschaft handelt es sich um eine	1 = Körperschaft 2 = Personengesellschaft	
135	Falls Zeile 134 mit „Körperschaft“ beantwortet ist: Bei dieser Körperschaft handelt es sich um eine Zwischengesellschaft im Sinne des § 7 Absatz 1 oder § 13 Absatz 1 AStG	1 = Ja 2 = Nein	
136	Die in Zeile 133 genannte zwischengeschaltete Gesellschaft ist an einer weiteren Gesellschaft beteiligt. Name der vierten zwischengeschalteten Gesellschaft	Steuernummer (falls vorhanden)	
137	Bei der vierten zwischengeschalteten Gesellschaft handelt es sich um eine	1 = Körperschaft 2 = Personengesellschaft	
138	Falls Zeile 137 mit „Körperschaft“ beantwortet ist: Bei dieser Körperschaft handelt es sich um eine Zwischengesellschaft im Sinne des § 7 Absatz 1 oder § 13 Absatz 1 AStG	1 = Ja 2 = Nein	
Angaben zur Beteiligung am Nennkapital, Liquidationserlös, Gewinn und zur Stimmberechtigung an der vermittelnden Gesellschaft am Ende des Wirtschaftsjahrs der Zwischengesellschaft 72			
139	Beteiligung am Nennkapital an der vermittelnden Gesellschaft am Ende des Wirtschaftsjahrs der Zwischengesellschaft	EUR	in Prozent
140	Stimmrechte an der vermittelnden Gesellschaft am Ende des Wirtschaftsjahrs der Zwischengesellschaft		
141	Anspruch am Gewinn an der vermittelnden Gesellschaft im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 3 AStG und § 7 Absatz 2 AStG		
142	Anspruch am Liquidationserlös an der vermittelnden Gesellschaft im Sinne des § 7 Absatz 2 AStG		
Angaben zur Beteiligung am Nennkapital, Liquidationserlös, Gewinn und zur Stimmberechtigung an der Zwischengesellschaft am Ende des Wirtschaftsjahrs der Zwischengesellschaft 73			
143	Beteiligung am Nennkapital an der Zwischengesellschaft am Ende des Wirtschaftsjahrs der Zwischengesellschaft		in Prozent
144	Stimmrechte an der Zwischengesellschaft am Ende des Wirtschaftsjahrs der Zwischengesellschaft		
145	Anspruch am Gewinn an der Zwischengesellschaft im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 3 AStG und § 7 Absatz 2 AStG		

146 Anspruch am Liquidationserlös an der Zwischengesellschaft im Sinne des § 7 Absatz 2 AStG

Höhe der Beherrschung und der Hinzurechnung

Höhe der Beherrschung ⁵²

in Prozent

147 Der Feststellungsbeteiligte beherrscht die Zwischengesellschaft nach § 7 Absatz 2 AStG entweder allein oder gemeinsam mit nahestehenden Personen mit einer Quote von

Höhe der Hinzurechnungsquote ⁵³

in Prozent

148 Beteiligung am Nennkapital bzw. des Gewinns im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 AStG (gesamt)

149 Auszunehmende mittelbare Beteiligung(en) nach § 7 Absatz 1 Satz 2 AStG – Bitte erläutern Sie dies auf einer gesonderten Anlage und fügen Sie entsprechende Nachweise bei. ⁷⁴

150 Auf den Feststellungsbeteiligten entfällt ein Anteil am Gesamtergebnis von (Hinzurechnungsquote)

Höhe der Beteiligung und Hinzurechnungsquote bei Kapitalanlagegesellschaften

in Prozent

151 Der Feststellungsbeteiligte ist an der Kapitalanlagegesellschaft nach § 13 Absatz 1 AStG unmittelbar beteiligt mit einer Quote von

152 Der Feststellungsbeteiligte ist an der Kapitalanlagegesellschaft nach § 13 Absatz 1 AStG mittelbar beteiligt mit einer Quote von

153 Auszunehmende mittelbare Beteiligung/en nach § 13 Absatz 1 Satz 2 AStG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 2 AStG – Bitte erläutern Sie dies auf einer gesonderten Anlage und fügen Sie entsprechende Nachweise bei. ⁷⁴

154 Auf den Feststellungsbeteiligten entfällt ein Anteil an den Gesamteinkünften mit Kapitalanlagecharakter nach § 13 Absatz 2 AStG von (Hinzurechnungsquote)

Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG

EUR

155 Hinzurechnungsbetrag nach § 7 Absatz 1 AStG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 AStG (Betrag laut Zeile 52 des Hauptvordrucks multipliziert mit dem Prozentsatz laut Zeile 150; der Betrag kann nicht negativ werden, in diesem Fall beträgt er 0 €)

156 Hinzurechnungsbetrag nach § 13 Absatz 1 AStG (Betrag laut Zeile 53 des Hauptvordrucks multipliziert mit dem Prozentsatz laut Zeile 154; der Betrag kann nicht negativ werden, in diesem Fall beträgt er 0 €) ¹³

157 Zurechnungsbetrag nach § 5 AStG (vergleiche Zeile 9 Anlage Erwb; der Betrag kann nicht negativ werden, in diesem Fall beträgt er 0 €) ⁷⁵

Anrechnung von Steuern nach § 12 AStG

158 Steuern nach § 12 Absatz 1 AStG (Betrag laut Zeile 73 des Hauptvordrucks multipliziert mit dem Prozentsatz laut Zeile 150 oder Zeile 154)

159 Steuern nach § 12 Absatz 2 AStG (Betrag laut Zeile 77 des Hauptvordrucks multipliziert mit dem Prozentsatz laut Zeile 150 oder Zeile 154)

160 Steuern nach § 12 Absatz 1 AStG in der bis zum 30.06.2021 gültigen Fassung in Verbindung mit § 21 Absatz 4 Satz 3 AStG (Betrag laut Zeile 81 des Hauptvordrucks multipliziert mit dem Prozentsatz laut Zeile 150 oder Zeile 154)

161 Anrechenbare Steuern in Fällen der Zurechnung des § 5 AStG (vergleiche Zeile 13 der Anlage Erwb) ⁷⁶

Hinzurechnungskorrekturvolumen ^{54 77}

Bitte tragen Sie die auf den Feststellungsbeteiligten bezogenen Gesamtsummen ein.

162 Am 31.12. des Vorjahres verbleibendes Hinzurechnungskorrekturvolumen ⁷⁸

163 Dazu: Hinzurechnungsbetrag, der im laufenden Veranlagungszeitraum der Besteuerung unterliegt ⁷⁹

164 Für Bezüge/Gewinne maximal verbleibendes Hinzurechnungskorrekturvolumen (Zeile 162 + Zeile 163)

Aufteilung des Hinzurechnungskorrekturvolumens ⁸⁰

Bitte ermitteln Sie das Hinzurechnungskorrekturvolumen bei Vorliegen verschiedener Beteiligungsstränge getrennt nach den Beteiligungsketten.

Unmittelbare und/oder mittelbar ausschließlich über Personengesellschaft(en) gehaltene Beteiligung an der Zwischengesellschaft ^{61 81}

in Prozent

165 Auf die unmittelbare und/oder mittelbar ausschließlich über Personengesellschaft(en) gehaltene Beteiligung an der Zwischengesellschaft entfallende Hinzurechnungsquote ⁸²

		EUR
166	Für Bezüge/Gewinne maximal verbleibendes anteiliges Hinzurechnungskorrekturvolumen zum 31.12. des Vorjahres ⁸³ ⁸⁴	
167	Dazu: Anteiliger Hinzurechnungsbetrag, der im laufenden Veranlagungszeitraum der Besteuerung unterliegt ⁸⁵	
168	Zwischensumme aus Zeile 166 und Zeile 167	
1. Bezug nach § 11 Absatz 1 Satz 1 AStG oder Gewinn nach § 11 Absatz 4 AStG aus der unmittelbaren Beteiligung an der Zwischengesellschaft und/oder mittelbar ausschließlich über eine Personengesellschaft gehaltenen Beteiligung an der Zwischengesellschaft ⁸⁶		
169	Bezug/Gewinn wird bezogen über <input type="checkbox"/> 1 = die unmittelbare Beteiligung an der Zwischengesellschaft 2 = die vermittelnde Beteiligung einer Personengesellschaft an der Zwischengesellschaft	
170	Name der vermittelnden Personengesellschaft ⁸⁷	Steuernummer (falls vorhanden)
171	Handelt es sich um eine ausländische Personengesellschaft oder um eine inländische Personengesellschaft mit ausländischer Betriebsstätte	1 = Ja 2 = Nein
172	Falls Zeile 171 mit „Ja“ beantwortet wurde: Ist der Bezug/Gewinn einer ausländischen Betriebsstätte dieser Personengesellschaft zuzuordnen ⁸⁸	1 = Ja 2 = Nein
173	Ist der Bezug/Gewinn einer ausländischen Betriebsstätte des Feststellungsbeteiligten und/oder einer ausländischen Betriebsstätte einer anderen Personengesellschaft in der Beteiligungskette zuzuordnen ⁸⁸	1 = Ja 2 = Nein
174	Art des Vorgangs	1 = Bezüge im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 AStG 2 = Gewinne im Sinne des § 11 Absatz 4 AStG
175	Maßgebendes Datum für die steuerliche Erfassung	Datum des Beschlusses/der Veräußerung
176	Umrechnungskurs am	Umrechnungskurs von
177	Die Zwischengesellschaft ist selbst unmittelbar oder mittelbar an einer Zwischengesellschaft im Sinne des § 7 Absatz 1 oder § 13 Absatz 1 AStG beteiligt	1 = Ja 2 = Nein
178	Falls Zeile 177 mit „Ja“ beantwortet ist, ist der Bezug/Gewinn anteilig anzugeben. Bitte Erläuterungen auf gesonderter Anlage beifügen. Auf die Beteiligung an der Zwischengesellschaft, für die diese Feststellungserklärung abgegeben wird, entfällt ein Prozentsatz in Höhe von ⁸⁹	
		EUR
179	Laufender Bezug nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG (umgerechnet zum Kurs laut Zeile 176, gegebenenfalls anteilig laut Zeile 178)	
180	Bezug nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 oder 3a EStG (umgerechnet zum Kurs laut Zeile 176, gegebenenfalls anteilig laut Zeile 178)	
181	Gewinn nach § 11 Absatz 4 AStG (umgerechnet zum Kurs laut Zeile 176, gegebenenfalls anteilig laut Zeile 178)	
182	Zwischensumme des Hinzurechnungskorrekturvolumens nach Berücksichtigung dieses Bezugs/Gewinns ⁹⁰	
2. Bezug nach § 11 Absatz 1 Satz 1 AStG oder Gewinn nach § 11 Absatz 4 AStG aus der unmittelbaren Beteiligung an der Zwischengesellschaft und/oder mittelbar ausschließlich über eine Personengesellschaft gehaltenen Beteiligung an der Zwischengesellschaft ⁸⁶		
183	Bezug/Gewinn wird bezogen über <input type="checkbox"/> 1 = die unmittelbare Beteiligung an der Zwischengesellschaft 2 = die vermittelnde Beteiligung einer Personengesellschaft an der Zwischengesellschaft	
184	Name der vermittelnden Personengesellschaft ⁸⁷	Steuernummer (falls vorhanden)
185	Handelt es sich um eine ausländische Personengesellschaft oder um eine inländische Personengesellschaft mit ausländischer Betriebsstätte	1 = Ja 2 = Nein
186	Falls Zeile 185 mit „Ja“ beantwortet wurde: Ist der Bezug/Gewinn einer ausländischen Betriebsstätte dieser Personengesellschaft zuzuordnen ⁸⁸	1 = Ja 2 = Nein
187	Ist der Bezug/Gewinn einer ausländischen Betriebsstätte des Feststellungsbeteiligten und/oder einer ausländischen Betriebsstätte einer anderen Personengesellschaft in der Beteiligungskette zuzuordnen ⁸⁸	1 = Ja 2 = Nein
188	Art des Vorgangs	1 = Bezüge im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 AStG 2 = Gewinne im Sinne des § 11 Absatz 4 AStG
189	Maßgebendes Datum für die steuerliche Erfassung	Datum des Beschlusses/der Veräußerung
190	Umrechnungskurs am	Umrechnungskurs von
191	Die Zwischengesellschaft ist selbst unmittelbar oder mittelbar an einer Zwischengesellschaft im Sinne des § 7 Absatz 1 oder § 13 Absatz 1 AStG beteiligt	1 = Ja 2 = Nein

192	Falls Zeile 191 mit „Ja“ beantwortet ist, ist der Bezug/Gewinn anteilig anzugeben. Bitte Erläuterungen auf gesonderter Anlage beifügen. Auf die Beteiligung an der Zwischengesellschaft, für die diese Feststellungserklärung abgegeben wird, entfällt ein Prozentsatz in Höhe von ⁸⁹		
			EUR
193	Laufender Bezug nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG (umgerechnet zum Kurs laut Zeile 190, gegebenenfalls anteilig laut Zeile 192)		
194	Bezug nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 oder 3a EStG (umgerechnet zum Kurs laut Zeile 190, gegebenenfalls anteilig laut Zeile 192)		
195	Gewinn nach § 11 Absatz 4 AStG (umgerechnet zum Kurs laut Zeile 190, gegebenenfalls anteilig laut Zeile 192)		
196	Zwischensumme des Hinzurechnungskorrekturvolumens nach Berücksichtigung dieses Bezugs/Gewinns ⁹⁰		
Verbleibendes Hinzurechnungskorrekturvolumen aus der unmittelbaren und/oder mittelbar ausschließlich über Personengesellschaft(en) gehaltenen Beteiligung an der Zwischengesellschaft nach Abzug der Bezüge/Gewinne			
197	Verbleibendes Hinzurechnungskorrekturvolumen nach Abzug der Bezüge/Gewinne (Teilbetrag) ⁹¹		
Mittelbar über eine Kapitalgesellschaft gehaltene Beteiligung an der Zwischengesellschaft (ausschütten der Kapitalgesellschaft) (1. Angabe) ⁹²			
198	Name der ausschüttenden Gesellschaft ⁹³	Steuernummer (falls vorhanden)	
			in Prozent
199	Auf die über diese Kapitalgesellschaft mittelbar gehaltene Beteiligung an der Zwischengesellschaft entfallende Hinzurechnungsquote ⁹⁴		
			EUR
200	Für Bezüge/Gewinne maximal verbleibendes anteiliges Hinzurechnungskorrekturvolumen zum 31.12. des Vorjahres ⁸⁴ ⁹⁵		
201	Dazu: Anteiliger Hinzurechnungsbetrag, der im laufenden Veranlagungszeitraum der Besteuerung unterliegt ⁹⁶		
202	Zwischensumme aus Zeile 200 und Zeile 201		
1. Bezug nach § 11 Absatz 1 AStG oder Gewinn nach § 11 Absatz 4 AStG aus der mittelbar über eine Kapitalgesellschaft gehaltenen Beteiligung ⁸⁶			
203	Der Bezug/Gewinn wird über eine der ausschüttenden Kapitalgesellschaft vorgeschaltete Personengesellschaft bezogen ⁶¹		1 = Ja 2 = Nein
204	Falls Zeile 203 mit „Ja“ beantwortet wird, Name der vorgeschalteten Personengesellschaft ⁸⁷	Steuernummer (falls vorhanden)	
205	Handelt es sich um eine ausländische Personengesellschaft oder um eine inländische Personengesellschaft mit ausländischer Betriebsstätte		1 = Ja 2 = Nein
206	Falls Zeile 205 mit „Ja“ beantwortet wurde: Ist der Bezug/Gewinn einer ausländischen Betriebsstätte dieser Personengesellschaft zuzuordnen ⁸⁸		1 = Ja 2 = Nein
207	Ist der Bezug/Gewinn einer ausländischen Betriebsstätte des Feststellungsbeteiligten und/oder einer ausländischen Betriebsstätte einer anderen Personengesellschaft in der Beteiligungskette zuzuordnen ⁸⁸		1 = Ja 2 = Nein
208	Art des Vorgangs		1 = Bezüge im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 AStG 2 = Gewinne im Sinne des § 11 Absatz 4 AStG
209	Maßgebendes Datum für die steuerliche Erfassung	Datum des Beschlusses/der Veräußerung	
210	Umrechnungskurs am	Umrechnungskurs von	
211	Die ausschüttende Gesellschaft vermittelt nur eine Beteiligung an einer Zwischengesellschaft im Sinne des § 7 Absatz 1 oder § 13 Absatz 1 AStG ⁵⁵		1 = Ja 2 = Nein
212	Falls Zeile 211 mit „Nein“ beantwortet oder die ausschüttende Gesellschaft selbst eine Zwischengesellschaft im Sinne des § 7 Absatz 1 oder § 13 Absatz 1 AStG ist, ist der Bezug/Gewinn anteilig anzugeben. Bitte Erläuterungen auf gesonderter Anlage beifügen. Auf die Beteiligung an der Zwischengesellschaft, für die diese Feststellungserklärung abgegeben wird, entfällt ein Prozentsatz in Höhe von ⁸⁹		
			EUR
213	Laufender Bezug nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG (umgerechnet zum Kurs laut Zeile 210, gegebenenfalls anteilig laut Zeile 212)		
214	Bezüge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 oder 3a EStG (umgerechnet zum Kurs laut Zeile 210, gegebenenfalls anteilig laut Zeile 212)		
215	Gewinn nach § 11 Absatz 4 AStG (umgerechnet zum Kurs laut Zeile 210, gegebenenfalls anteilig laut Zeile 212)		

			EUR
216	Zwischensumme des Hinzurechnungskorrekturvolumens nach Abzug des oben genannten Bezugs/Gewinns ⁹⁷		
2. Bezug nach § 11 Absatz 1 AStG oder Gewinn nach § 11 Absatz 4 AStG aus der mittelbar über eine Kapitalgesellschaft gehaltenen Beteiligung ⁸⁶			
217	Der Bezug/Gewinn wird über eine der ausschüttenden Kapitalgesellschaft vorgeschaltete Personengesellschaft bezogen ⁶¹		1 = Ja 2 = Nein
218	Falls Zeile 217 mit „Ja“ beantwortet wird, Name der vorgeschalteten Personengesellschaft ⁸⁷	Steuernummer (falls vorhanden)	
219	Handelt es sich um eine ausländische Personengesellschaft oder um eine inländische Personengesellschaft mit ausländischer Betriebsstätte		1 = Ja 2 = Nein
220	Falls Zeile 219 mit „Ja“ beantwortet wurde: Ist der Bezug/Gewinn einer ausländischen Betriebsstätte dieser Personengesellschaft zuzuordnen ⁸⁸		1 = Ja 2 = Nein
221	Ist der Bezug/Gewinn einer ausländischen Betriebsstätte des Feststellungsbeteiligten und/oder einer ausländischen Betriebsstätte einer anderen Personengesellschaft in der Beteiligungskette zuzuordnen ⁸⁸		1 = Ja 2 = Nein
222	Art des Vorgangs	1 = Bezüge im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 AStG 2 = Gewinne im Sinne des § 11 Absatz 4 AStG	
223	Maßgebendes Datum für die steuerliche Erfassung	Datum des Beschlusses/der Veräußerung	
224	Umrechnungskurs am	Umrechnungskurs von	
225	Die ausschüttende Gesellschaft vermittelt nur eine Beteiligung an einer Zwischengesellschaft im Sinne des § 7 Absatz 1 oder § 13 Absatz 1 AStG ⁶⁵		1 = Ja 2 = Nein
226	Falls Zeile 225 mit „Nein“ beantwortet oder die ausschüttende Gesellschaft selbst eine Zwischengesellschaft im Sinne des § 7 Absatz 1 oder § 13 Absatz 1 AStG ist, ist der Bezug/Gewinn anteilig anzugeben. Bitte Erläuterungen auf gesonderter Anlage beifügen. Auf die Beteiligung an der Zwischengesellschaft, für die diese Feststellungserklärung abgegeben wird, entfällt ein Prozentsatz in Höhe von ⁸⁹		
227	Laufender Bezug nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG (umgerechnet zum Kurs laut Zeile 224, gegebenenfalls anteilig laut Zeile 226)		EUR
228	Bezüge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 oder 3a EStG (umgerechnet zum Kurs laut Zeile 224, gegebenenfalls anteilig laut Zeile 226)		
229	Gewinn nach § 11 Absatz 4 AStG (umgerechnet zum Kurs laut Zeile 224, gegebenenfalls anteilig laut Zeile 226)		
230	Zwischensumme des Hinzurechnungskorrekturvolumens nach Abzug des oben genannten Bezugs/Gewinns ⁹⁷		
Verbleibendes Hinzurechnungskorrekturvolumen aus der mittelbar über eine Kapitalgesellschaft gehaltenen Beteiligung an der Zwischengesellschaft nach Abzug der Bezüge			
231	Verbleibendes Hinzurechnungskorrekturvolumen nach Abzug der Bezüge/Gewinne (Teilbetrag) ⁹⁸		
Mittelbar über eine Kapitalgesellschaft gehaltene Beteiligung an der Zwischengesellschaft (ausschütten der Kapitalgesellschaft) (2. Angabe) ⁹²			
232	Name der ausschüttenden Gesellschaft ⁹³	Steuernummer (falls vorhanden)	
233	Auf die über diese Kapitalgesellschaft mittelbar gehaltene Beteiligung an der Zwischengesellschaft entfallende Hinzurechnungsquote ⁹⁴		in Prozent
234	Für Bezüge/Gewinne maximal verbleibendes anteiliges Hinzurechnungskorrekturvolumen zum 31.12. des Vorjahres ^{84 95}		EUR
235	Dazu: Anteiliger Hinzurechnungsbetrag, der im laufenden Veranlagungszeitraum der Besteuerung unterliegt ⁹⁶		
236	Zwischensumme aus Zeile 234 und Zeile 235		
1. Bezug nach § 11 Absatz 1 AStG oder Gewinn nach § 11 Absatz 4 AStG aus der mittelbar über eine Kapitalgesellschaft gehaltenen Beteiligung ⁸⁶			
237	Der Bezug/Gewinn wird über eine der ausschüttenden Kapitalgesellschaft vorgeschaltete Personengesellschaft bezogen ⁶¹		1 = Ja 2 = Nein

238	Falls Zeile 237 mit „Ja“ beantwortet wird, Name der vorgeschalteten Personengesellschaft ⁸⁷	Steuernummer (falls vorhanden)
239	Handelt es sich um eine ausländische Personengesellschaft oder um eine inländische Personengesellschaft mit ausländischer Betriebsstätte	1 = Ja 2 = Nein
240	Falls Zeile 239 mit „Ja“ beantwortet wurde: Ist der Bezug/Gewinn einer ausländischen Betriebsstätte dieser Personengesellschaft zuzuordnen ⁸⁸	1 = Ja 2 = Nein
241	Ist der Bezug/Gewinn einer ausländischen Betriebsstätte des Feststellungsbeteiligten und/oder einer ausländischen Betriebsstätte einer anderen Personengesellschaft in der Beteiligungskette zuzuordnen ⁸⁸	1 = Ja 2 = Nein
242	Art des Vorgangs	1 = Bezüge im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 AStG 2 = Gewinne im Sinne des § 11 Absatz 4 AStG
243	Maßgebendes Datum für die steuerliche Erfassung	Datum des Beschlusses/der Veräußerung
244	Umrechnungskurs am	Umrechnungskurs von
245	Die ausschüttende Gesellschaft vermittelt nur eine Beteiligung an einer Zwischengesellschaft im Sinne des § 7 Absatz 1 oder § 13 Absatz 1 AStG ⁵⁵	1 = Ja 2 = Nein
246	Falls Zeile 245 mit „Nein“ beantwortet oder die ausschüttende Gesellschaft selbst eine Zwischengesellschaft im Sinne des § 7 Absatz 1 oder § 13 Absatz 1 AStG ist, ist der Bezug/Gewinn anteilig anzugeben. Bitte Erläuterungen auf gesonderter Anlage beifügen. Auf die Beteiligung an der Zwischengesellschaft, für die diese Feststellungserklärung abgegeben wird, entfällt ein Prozentsatz in Höhe von ⁸⁹	
247	Laufender Bezug nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG (umgerechnet zum Kurs laut Zeile 244, gegebenenfalls anteilig laut Zeile 246)	EUR
248	Bezüge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 oder 3a EStG (umgerechnet zum Kurs laut Zeile 244, gegebenenfalls anteilig laut Zeile 246)	
249	Gewinn nach § 11 Absatz 4 AStG (umgerechnet zum Kurs laut Zeile 244, gegebenenfalls anteilig laut Zeile 246)	
250	Zwischensumme des Hinzurechnungskorrekturvolumens nach Abzug des oben genannten Bezugs/Gewinns ⁹⁷	
2. Bezug nach § 11 Absatz 1 AStG oder Gewinn nach § 11 Absatz 4 AStG aus der mittelbar über eine Kapitalgesellschaft gehaltenen Beteiligung ⁸⁶		
251	Der Bezug/Gewinn wird über eine der ausschüttenden Kapitalgesellschaft vorgeschaltete Personengesellschaft bezogen ⁶¹	1 = Ja 2 = Nein
252	Falls Zeile 217 mit „Ja“ beantwortet wird, Name der vorgeschalteten Personengesellschaft ⁸⁷	Steuernummer (falls vorhanden)
253	Handelt es sich um eine ausländische Personengesellschaft oder um eine inländische Personengesellschaft mit ausländischer Betriebsstätte	1 = Ja 2 = Nein
254	Falls Zeile 219 mit „Ja“ beantwortet wurde: Ist der Bezug/Gewinn einer ausländischen Betriebsstätte dieser Personengesellschaft zuzuordnen ⁸⁸	1 = Ja 2 = Nein
255	Ist der Bezug/Gewinn einer ausländischen Betriebsstätte des Feststellungsbeteiligten und/oder einer ausländischen Betriebsstätte einer anderen Personengesellschaft in der Beteiligungskette zuzuordnen ⁸⁸	1 = Ja 2 = Nein
256	Art des Vorgangs	1 = Bezüge im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 AStG 2 = Gewinne im Sinne des § 11 Absatz 4 AStG
257	Maßgebendes Datum für die steuerliche Erfassung	Datum des Beschlusses/der Veräußerung
258	Umrechnungskurs am	Umrechnungskurs von
259	Die ausschüttende Gesellschaft vermittelt nur eine Beteiligung an einer Zwischengesellschaft im Sinne des § 7 Absatz 1 oder § 13 Absatz 1 AStG ⁵⁵	1 = Ja 2 = Nein
260	Falls Zeile 225 mit „Nein“ beantwortet oder die ausschüttende Gesellschaft selbst eine Zwischengesellschaft im Sinne des § 7 Absatz 1 oder § 13 Absatz 1 AStG ist, ist der Bezug/Gewinn anteilig anzugeben. Bitte Erläuterungen auf gesonderter Anlage beifügen. Auf die Beteiligung an der Zwischengesellschaft, für die diese Feststellungserklärung abgegeben wird, entfällt ein Prozentsatz in Höhe von ⁸⁹	
261	Laufender Bezug nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG (umgerechnet zum Kurs laut Zeile 224, gegebenenfalls anteilig laut Zeile 226)	EUR
262	Bezüge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 oder 3a EStG (umgerechnet zum Kurs laut Zeile 224, gegebenenfalls anteilig laut Zeile 226)	
263	Gewinn nach § 11 Absatz 4 AStG (umgerechnet zum Kurs laut Zeile 224, gegebenenfalls anteilig laut Zeile 226)	

EUR

264 **97** Zwischensumme des Hinzurechnungskorrekturvolumens nach Abzug des oben genannten Bezugs/Gewinns

Verbleibendes Hinzurechnungskorrekturvolumen aus der mittelbar über eine Kapitalgesellschaft gehaltenen Beteiligung an der Zwischengesellschaft nach Abzug der Bezüge

265 Verbleibendes Hinzurechnungskorrekturvolumen nach Abzug der Bezüge/Gewinne (Teilbetrag) **98**

Verbleibendes Hinzurechnungskorrekturvolumen

Bitte tragen Sie die auf den Feststellungsbeteiligten bezogene Gesamtsumme ein.

266 Zum 31.12. des Veranlagungszeitraums verbleibendes Hinzurechnungskorrekturvolumen

Zusammenfassende Darstellung der Besteuerungsgrundlagen ⁹⁹

267	Feststellungsjahr		Steuernummer der Zwischengesellschaft	
268	Name der Zwischengesellschaft			
269	Nummer des Feststellungsbeteiligten laut Zeile 4		Steuernummer des Feststellungsbeteiligten	
270	Name des Feststellungsbeteiligten			
271	Straße		Hausnummer	Hausnummernzusatz
272	Postleitzahl	Ort	Staat	
273	Höhe der Hinzurechnungsquote bei einer Beteiligung im Sinne des § 7 Absatz 1 AStG laut Zeile 150			in Prozent
274	Höhe der Hinzurechnungsquote bei einer Beteiligung im Sinne des § 13 Absatz 1 AStG laut Zeile 154			
275	Hinzurechnungsbetrag nach § 7 Absatz 1 AStG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 AStG laut Zeile 155			EUR
276	Hinzurechnungsbetrag nach § 13 Absatz 1 AStG laut Zeile 156			
277	Zurechnungsbetrag nach § 5 AStG laut Zeile 157			
278	Steuern nach § 12 Absatz 1 AStG laut Zeile 158			EUR
279	Steuern nach § 12 Absatz 2 AStG laut Zeile 159			
280	Steuern nach § 12 Absatz 1 AStG in der bis zum 30.06.2021 gültigen Fassung in Verbindung mit § 21 Absatz 4 Satz 3 AStG laut Zeile 160			
281	Anrechenbare Steuern in Fällen der Zurechnung des § 5 AStG laut Zeile 161			
282	Auf die unmittelbare und/oder mittelbar ausschließlich über Personengesellschaft(en) gehaltene Beteiligung an der Zwischengesellschaft entfallendes anteiliges Hinzurechnungskorrekturvolumen zum 31.12. des Veranlagungszeitraums (vgl. Zeile 168)			EUR
283	Mittelbar über eine Kapitalgesellschaft gehaltene Beteiligung an der Zwischengesellschaft (ausschüttende Kapitalgesellschaft) – 1. Angabe: Name dieser Kapitalgesellschaft ¹⁰⁰			
284	Auf die in Zeile 283 genannte Kapitalgesellschaft als vermittelnde Gesellschaft entfallendes Hinzurechnungskorrekturvolumen zum 31.12. des Veranlagungszeitraums			EUR
285	Mittelbar über eine Kapitalgesellschaft gehaltene Beteiligung an der Zwischengesellschaft (ausschüttende Kapitalgesellschaft) – 2. Angabe: Name dieser Kapitalgesellschaft ¹⁰⁰			
286	Auf die in Zeile 285 genannte Kapitalgesellschaft als vermittelnde Gesellschaft entfallendes Hinzurechnungskorrekturvolumen zum 31.12. des Veranlagungszeitraums			EUR
287	Gesamtsumme des verbleibenden Hinzurechnungskorrekturvolumens zum 31.12. des Veranlagungszeitraums laut Zeile 266			EUR

Anlage NaP

Angaben zu nahestehenden Personen

Allgemein

1 Feststellungsjahr

2 Steuernummer der Zwischengesellschaft

Name der Zwischengesellschaft

3

Angaben zu nahestehenden Personen

4 Laufende Nummer der nahestehenden Person ⁽¹⁵¹⁾

5 Steuernummer der nahestehenden Person ⁽¹⁵³⁾

6 Bisherige Steuernummer der nahestehenden Person ⁽¹⁵³⁾

Natürliche Person

Anrede

- 1 = Herr
- 2 = Frau

7

Vorname

Name

8

Straße

Hausnummer

Hausnummernzusatz

9

Adressergänzung

10

Postleitzahl (Inland)

Ort (Inland)

11

Postleitzahl (Ausland)

Ort (Ausland)

12

Staat

13

Geburtsdatum

Identifikationsnummer

14

Juristische Person

Namenszeile 1

15

Namenszeile 2

16

Straße

Hausnummer

Hausnummernzusatz

17

Adressergänzung

18

19 Postleitzahl (Inland)	Ort (Inland)	
20 Postleitzahl (Ausland)	Ort (Ausland)	
21 Staat		
22 Gründungsdatum		
23 Handelsregisternummer	Wirtschaftsidentifikationsnummer	
Personengesellschaft ¹⁵²		
24 Namenszeile 1		
25 Namenszeile 2		
26 Straße	Hausnummer	Hausnummernzusatz
27 Adressergänzung		
28 Postleitzahl (Inland)	Ort (Inland)	
29 Postleitzahl (Ausland)	Ort (Ausland)	
30 Staat		
31 Gründungsdatum		
32 Handelsregisternummer	Wirtschaftsidentifikationsnummer	
Angaben zur Beteiligung an der Zwischengesellschaft		
33 Anteile zum Ende des ersten Wirtschaftsjahres (Hauptvordruck Zeile 3), für das die Feststellungserklärung abgegeben wird		Betrag oder Prozent
34 Anteile zum Ende des zweiten Wirtschaftsjahres (Hauptvordruck Zeile 4), für das die Feststellungserklärung abgegeben wird		
Unmittelbare Beteiligung an der Zwischengesellschaft		
Erwerb/Veräußerung		
35 Maßgebendes Datum des Erwerbs		
36 Erworbene/veräußerte Anteile (veräußerte Anteile bitte mit negativem Vorzeichen eintragen)		

Angaben zur Beteiligung am Nennkapital, Liquidationserlös, Gewinn und zur Stimmberechtigung an der Zwischengesellschaft am Ende des Wirtschaftsjahres der Zwischengesellschaft		
	EUR	in Prozent
37	Beteiligung am Nennkapital am Ende des Wirtschaftsjahres der Zwischengesellschaft	
38	Stimmrechte am Ende des Wirtschaftsjahres der Zwischengesellschaft	
39	Anspruch am Gewinn im Sinne des § 7 Absatz 2 AStG	
40	Anspruch am Liquidationserlös im Sinne des § 7 Absatz 2 AStG	
Mittelbare Beteiligung an der Zwischengesellschaft		
Mittelbar beteiligt über		
41		
Erwerb/Veräußerung		
42	Maßgebendes Datum des Erwerbs	
43	Erworbene/veräußerte Anteile (veräußerte Anteile mit negativem Vorzeichen eintragen)	
Angaben zur Beteiligung am Nennkapital, Liquidationserlös, Gewinn und zur Stimmberechtigung an der Zwischengesellschaft am Ende des Wirtschaftsjahres der Zwischengesellschaft		
	EUR	in Prozent
44	Beteiligung am Nennkapital am Ende des Wirtschaftsjahres der Zwischengesellschaft	
45	Stimmrechte am Ende des Wirtschaftsjahres der Zwischengesellschaft	
46	Anspruch am Gewinn im Sinne des § 7 Absatz 2 AStG	
47	Anspruch am Liquidationserlös im Sinne des § 7 Absatz 2 AStG	
Nahestehendes Verhältnis im Sinne des § 1 Absatz 2 AStG		
48	Nahestehendes Verhältnis besteht zu dem Feststellungsbeteiligten mit der Nummer der Anlage FB-ASt	
Das nahestehende Verhältnis wird begründet gemäß (Bitte fügen Sie entsprechende Unterlagen, insbesondere Konzernverzeichnis, Organigramm, Treuhandvertrag, bei)		
49	1 = § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) AStG 2 = § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) AStG 3 = § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AStG 4 = § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a) gegebenenfalls in Verbindung mit Satz 2 AStG 5 = § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b) gegebenenfalls in Verbindung mit Satz 2 AStG 6 = § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c) gegebenenfalls in Verbindung mit Satz 2 AStG 7 = § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 AStG 8 = § 7 Absatz 4 Satz 1 AStG 9 = § 7 Absatz 4 Satz 2 AStG	

Anlage Erwb

Angaben zu erweitert beschränkt steuerpflichtigen Feststellungsbeteiligten

Allgemein

1 Feststellungsjahr

2 Steuernummer der Zwischengesellschaft

Name der Zwischengesellschaft

3

4 Nummer des Feststellungsbeteiligten laut Anlage FB-AST

Angaben über die Einkünfte, für die die Gesellschaft Zwischengesellschaft ist

EUR

5 Nach § 7 AStG zu berücksichtigende passive Einkünfte laut Zeile 52 des Hauptvordrucks ¹⁸¹

6 Nach § 13 AStG maßgebende passive Einkünfte laut Zeile 53 des Hauptvordrucks ¹⁸¹

7 davon ab: Ausländische Einkünfte im Sinne des § 34d EStG ¹⁸²

8 Einkünfte der Zwischengesellschaft für Zwecke der Zurechnung nach § 5 AStG

9 Zurechnungsbetrag nach § 5 AStG (Betrag laut Zeile 8 multipliziert mit dem Prozentsatz laut Zeile 150 oder Zeile 154 der Anlage FB-AST; der Betrag kann nicht negativ werden, in diesem Fall beträgt er 0 €) ¹⁸³

Anrechenbare Steuern

10 Steuern nach § 12 Absatz 1 AStG (Betrag laut Zeile 73 des Hauptvordrucks multipliziert mit dem Prozentsatz laut Zeile 150 oder Zeile 154 der Anlage FB-AST)

11 Steuern nach § 12 Absatz 2 AStG (Betrag laut Zeile 77 des Hauptvordrucks multipliziert mit dem Prozentsatz laut Zeile 150 oder Zeile 154 der Anlage FB-AST)

12 davon ab: anrechenbare Steuern, soweit diese auf ausländische Einkünfte im Sinne des § 34d EStG entfallen ¹⁸²

13 Summe der anrechenbaren Steuern ¹⁸⁴

Angaben über die wirtschaftlichen Interessen der Zwischengesellschaft im Geltungsbereich des Außensteuergesetzes

Maßgebend sind die Verhältnisse zu Beginn des Veranlagungszeitraums, in dem das Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft endet, für das die Feststellungserklärung gilt.

Inländische Betriebe/Betriebstätten der Zwischengesellschaft

Bezeichnung des Betriebs/der Betriebsstätte

14

Ort der Geschäftsleitung

15

Zuständiges Finanzamt

Steuernummer

16

in Prozent

17 Höhe der Gewinnbeteiligung

Zwischengesellschaft als Kommanditistin einer inländischen Gesellschaft

Name der Gesellschaft

18

19	Ort der Geschäftsleitung	
20	Zuständiges Finanzamt	Steuernummer
21	Höhe der Gewinnbeteiligung ¹⁸⁵	in Prozent
Zwischengesellschaft als Mitunternehmerin einer inländischen Personengesellschaft ⁶¹		
22	Name der Personengesellschaft	
23	Ort der Geschäftsleitung	
24	Zuständiges Finanzamt	Steuernummer
25	Höhe der Gewinnbeteiligung	in Prozent
Beteiligung der Zwischengesellschaft an einer inländischen Kapitalgesellschaft		
26	Name der Kapitalgesellschaft	
27	Ort der Geschäftsleitung	
28	Zuständiges Finanzamt	Steuernummer
29	Höhe der Beteiligung	in Prozent

**Geltendmachung des Motivtests nach § 8 Absatz 2 AStG
(gegebenenfalls in Verbindung mit § 13 Absatz 4 AStG)**

Allgemein

1 Feststellungsjahr

2 Steuernummer der Zwischengesellschaft

3 Name der Zwischengesellschaft

Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft ²¹¹

Der Motivtest ist ausgeschlossen für ausländische Gesellschaften, die weder Sitz noch Geschäftsleitung in einem EU- oder EWR-Staat haben. In Fällen des § 13 Absatz 4 Satz 1 AStG ist der Motivtest jedoch auch möglich, wenn die Kapitalanlagegesellschaft ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem Drittstaat hat. Für ausländische Gesellschaften, die in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet ansässig sind, ist der Motivtest grundsätzlich ausgeschlossen (siehe § 9 StAbwG).

Allgemeine Angaben

4 Befindet sich ein Geschäftsbetrieb an der in den Zeilen 11 bis 14 des Hauptvordrucks angegebenen Adresse? ^{213 221} 1 = Ja 2 = Nein

Falls die Zeile 4 mit „Nein“ beantwortet wurde, geben Sie bitte die Adresse des Geschäftsbetriebs an.

5

6 Verfügt die Gesellschaft über einen Telefonanschluss? 1 = Ja 2 = Nein

Telefonnummer

7 Verfügt die Gesellschaft über einen eigenen Internetauftritt? 1 = Ja 2 = Nein

Name der Domain

8 Stehen die Räumlichkeiten zur alleinigen Verfügung? ²¹² 1 = Ja 2 = Nein

Größe in Quadratmetern

Bitte machen Sie hier weitere Angaben zur sachlichen Ausstattung (insbesondere Räumlichkeiten, Vermögenswerte). ²¹³

9

10 Anzahl der Arbeitnehmer der Gesellschaft (ohne Geschäftsführung/Aufsichtsrat)

Bitte machen Sie hier weitere Angaben zu den Arbeitnehmern (Tätigkeitsumfang/Qualifikation). ²¹⁴

11

Angaben zur Geschäftsführung

Anrede

- 1 = Herr
- 2 = Frau
- 3 = Firma

12

Namenszeile 1

13

Namenszeile 2

14

Straße

Hausnummer

Hausnummernzusatz

15

Postleitzahl (Inland)

Ort (Inland)

16

17	Postleitzahl (Ausland)	Ort (Ausland)		
18	Staat			
19	Höhe der Vergütungen im Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft			EUR
20	Die Tätigkeit wird für diese Gesellschaft in Vollzeit ausgeübt.			1 = Ja 2 = Nein
21	Bitte machen Sie hier genaue Angaben zur Qualifikation für diese Tätigkeit und fügen Sie Nachweise bei. ²¹⁵			
Angaben zum Aufsichtsrat				
22	Anrede 1 = Herr 2 = Frau			
23	Name		Vorname	
24	Straße		Hausnummer	Hausnummerzusatz
25	Postleitzahl (Inland)	Ort (Inland)		
26	Postleitzahl (Ausland)	Ort (Ausland)		
27	Staat			
28	Höhe der Vergütungen im Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft			EUR
29	Geschäftsbetriebe/Betriebsstätten ^{213 221}			1 = Ja 2 = Nein
30	Werden mehrere Geschäftsbetriebe/Betriebsstätten unterhalten? ²¹⁶			
31	Bezeichnung des Geschäftsbetriebs/der Betriebsstätte			
32	Straße		Hausnummer	Hausnummernzusatz
33	Postleitzahl (Inland)	Ort (Inland)		
34	Postleitzahl (Ausland)	Ort (Ausland)		
35	Staat			
35	Steuernummer			

Motivtest nach § 8 Absatz 2 AStG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 13 Absatz 4 AStG) 11

Angaben zum Tätigkeitsbereich der Gesellschaft

36 Erstmalige Aufnahme der Tätigkeit am

Art der Tätigkeit

- 1 = Land- und Forstwirtschaft
- 2 = Gewerbliche Herstellung, Gewinnung und Verarbeitung oder Montage, Exploration
- 3 = Kredit-/Finanzinstitut oder Versicherungsunternehmen
- 4 = Handel
- 5 = Überlassung von Rechten, Plänen, Mustern, Erfahrungen und Erkenntnissen
- 6 = Vermietung und Verpachtung von Grundstücken
- 7 = Vermietung und Verpachtung von beweglichen Sachen
- 8 = Finanzierung
- 9 = Verwaltung
- 10 = Dienstleistung, soweit nicht von anderen Nummern umfasst
- 11 = Holdingtätigkeit
- 12 = Tätigkeit im Sinne des § 13 Absatz 2 AStG
- 13 = Sonstiges

37 Bitte beschreiben Sie die Tätigkeit genau.

38 Die Tätigkeit ist einer Betriebsstätte zuzuordnen. Bitte geben Sie die Bezeichnung der Betriebsstätte an.

39 Für die Tätigkeit ist eine beschränkte Steuerpflicht gegeben. 1 = Ja
 2 = Nein Steuernummer

41 Bei der Ausführung der Tätigkeit wirkt eine steuerpflichtige Person im Sinne des § 7 AStG oder eine ihr nahestehende Person mit. 1 = Ja
 2 = Nein

42 Von einer steuerpflichtigen Person im Sinne des § 7 AStG wurden für die Tätigkeit Arbeitnehmer an die ausländische Gesellschaft entsandt. 1 = Ja
 2 = Nein

Angaben zur wesentlichen wirtschaftlichen Tätigkeit

43 Für die Tätigkeit wird einer wesentlichen wirtschaftlichen Tätigkeit in dem Staat nachgegangen, in dem sich der Sitz/Ort der Geschäftsleitung befindet (bitte fügen Sie Nachweise und Erläuterungen bei). 217 1 = Ja
 2 = Nein

44 Falls Zeile 43 mit „Ja“ beantwortet wurde: Die Einkünfte wurden durch die wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit erzielt und sind ihr zuzuordnen. 1 = Ja
 2 = Nein

45 Falls Zeile 43 mit „Ja“ beantwortet wurde: Der Fremdvergleichsgrundsatz wurde für die Ermittlung dieser Einkünfte beachtet. 218 1 = Ja
 2 = Nein

46 Es erfolgt eine dauerhafte Teilnahme am Markt des Sitz- oder Geschäftsleitungsstaats der ausländischen Gesellschaft. 220 1 = Ja
 2 = Nein

Die wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit wird überwiegend ausgeführt 219

- 1 = selbständig und eigenverantwortlich
- 2 = durch nahestehende Personen im Sitzstaat der Gesellschaft/im gleichen Staat
- 3 = durch Dritte

48 Anzahl der Arbeitnehmer für diese Tätigkeit (ohne Geschäftsführung/Aufsichtsrat)

49 davon: Gesellschafter

Qualifikation der Arbeitnehmer (Bitte machen Sie hier genaue Angaben und fügen Sie Nachweise bei) 214

50

Anzeige

— Eingangsstempel —

nach § 18 Absatz 3 Satz 2 AStG zur Geltendmachung, dass der Motivtest nach § 8 Absatz 2 AStG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 13 Absatz 4 AStG) erfüllt ist

Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft

Der Motivtest ist ausgeschlossen für ausländische Gesellschaften, die weder Sitz noch Geschäftsleitung in einem EU- oder EWR-Staat haben. In Fällen des § 13 Absatz 4 Satz 1 AStG ist der Motivtest jedoch auch möglich, wenn die Kapitalanlagegesellschaft ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem Drittstaat hat. Für ausländische Gesellschaften, die in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet ansässig sind, ist der Motivtest grundsätzlich ausgeschlossen (siehe § 9 StAbwG und Textziffer 8.3.3 der Grundsätze zur Anwendung des Außensteuergesetzes vom 22.12.2023, BStBl I 2023, Sondernummer 1/2023).

In den Fällen, in denen die ausländische Gesellschaft aus mehreren Tätigkeiten Zwischeneinkünfte erzielt und nicht in Bezug auf jede dieser Tätigkeiten geltend gemacht wird, dass der Motivtest nach § 8 Absatz 2 AStG erfüllt ist, kann der Motivtest nicht in Form einer Anzeige geführt werden. In diesen Fällen und in den Fällen des § 9 StAbwG ist eine Erklärung zur gesonderten – und einheitlichen – Feststellung nach § 18 Absatz 3 Satz 1 AStG abzugeben.

1	An das Finanzamt		
2	Steuernummer (falls vorhanden)		
3	Feststellungsjahr		
4	Beginn des (ersten) Wirtschaftsjahres, für das die Anzeige abgegeben wird	Ende des (ersten) Wirtschaftsjahres, für das die Anzeige abgegeben wird	
5	Beginn des zweiten Wirtschaftsjahres, für das die Anzeige abgegeben wird (bei mehreren Wirtschaftsjahren, die im gleichen Kalenderjahr enden, ist das zweite Wirtschaftsjahr anzugeben)	Ende des zweiten Wirtschaftsjahres, für das die Anzeige abgegeben wird (bei mehreren Wirtschaftsjahren, die im gleichen Kalenderjahr enden, ist das zweite Wirtschaftsjahr anzugeben)	
Allgemeine Angaben zur Zwischengesellschaft (nachfolgend als Gesellschaft bezeichnet)			
6	Name der Gesellschaft, für die die Anzeige abgegeben wird		
7	Rechtsform		
8	Straße	Hausnummer	Hausnummernzusatz
9	Adressergänzung		Postfach
10	Postleitzahl	Ort	
11	Ort der Geschäftsleitung nach § 10 AO		Staat
12	Ort des Sitzes nach § 11 AO		Staat
13	Die Gesellschaft ist optierende Gesellschaft im Sinne des § 1a KStG. <input type="checkbox"/> 1 = Ja		

Allgemeine Angaben

14 Befindet sich ein Geschäftsbetrieb (tätigkeitsadäquate Räumlichkeiten im Sinne des § 8 Absatz 2 AStG) an der in den Zeilen 8 bis 10 angegebenen Adresse? 1 = Ja
 2 = Nein

Falls Zeile 14 mit „Nein“ beantwortet wurde, geben Sie bitte die Adresse des Geschäftsbetriebs an.

15

Verfügt die Gesellschaft über einen Telefonanschluss?

Telefonnummer

16

1 = Ja
2 = Nein

Verfügt die Gesellschaft über einen eigenen Internetauftritt?

Domain

17

1 = Ja
2 = Nein

Stehen die Räumlichkeiten zur alleinigen Verfügung?

Größe in Quadratmetern

18

1 = Ja
2 = Nein

Bitte machen Sie hier weitere Angaben zur sachlichen Ausstattung (insbesondere Räumlichkeiten, Vermögenswerte).

19

Anzahl der Arbeitnehmer der Gesellschaft (ohne Geschäftsführung/Aufsichtsrat)

20

Bitte machen Sie hier weitere Angaben zu den Arbeitnehmern (Tätigkeitsumfang, Qualifikation etc.).

21

Angaben zur Geschäftsführung

Anrede

22

1 = Herr
2 = Frau
3 = Firma

Namenszeile 1

Namenszeile 2

23

Straße

Hausnummer

Hausnummernzusatz

24

Adressergänzung

25

Postleitzahl (Inland)

Ort (Inland)

26

Postleitzahl (Ausland)

Ort (Ausland)

27

Staat

28

Höhe der Vergütungen im Wirtschaftsjahr der Gesellschaft

EUR

29

Die Tätigkeit wird für diese Gesellschaft in Vollzeit ausgeübt.

1 = Ja
2 = Nein

30

Bitte machen Sie hier genaue Angaben zur Qualifikation für diese Tätigkeit und fügen Sie Nachweise bei.

31

Angaben zum Aufsichtsrat

Anrede

32

1 = Herr
2 = Frau

Name

Vorname

33

34	Straße		Hausnummer	Hausnummernzusatz
35	Adressergänzung			
36	Postleitzahl (Inland)	Ort (Inland)		
37	Postleitzahl (Ausland)	Ort (Ausland)		
38	Staat			
39	Höhe der Vergütungen im Wirtschaftsjahr der Gesellschaft			EUR
Geschäftsbetrieb/Betriebsstätte				
40	Werden mehrere Geschäftsbetriebe/Betriebsstätten unterhalten?			<input type="checkbox"/> 1 = Ja <input type="checkbox"/> 2 = Nein
41	Bezeichnung des Geschäftsbetriebs/der Betriebsstätte			
42	Straße		Hausnummer	Hausnummernzusatz
43	Adressergänzung			
44	Postleitzahl (Inland)	Ort (Inland)		
45	Postleitzahl (Ausland)	Ort (Ausland)		
46	Staat			
47	Steuernummer			

Angaben zu den Beteiligten (1. Angabe)

48 Nummer des Beteiligten – Hinweis: Nummer ist einmalig zu vergeben und für den Beteiligten beizubehalten.

Anrede

- 1 = Herr
- 2 = Frau
- 3 = Firma

Namenszeile 1

Namenszeile 2

Straße

Hausnummer

Hausnummernzusatz

Adressergänzung

Postleitzahl (Inland)

Ort (Inland)

Postleitzahl (Ausland)

Ort (Ausland)

Staat

Steuernummer des Beteiligten

Bisherige Steuernummer des Beteiligten

Geburtsdatum

Identifikationsnummer

Handelsregisternummer

Wirtschaftsidentifikationsnummer

Angaben zu den Beteiligten (2. Angabe)

60	Nummer des Beteiligten – Hinweis: Nummer ist einmalig zu vergeben und für den Beteiligten beizubehalten.		
61	Anrede 1 = Herr 2 = Frau 3 = Firma		
62	Namenszeile 1		
63	Namenszeile 2		
64	Straße	Hausnummer	Hausnummernzusatz
65	Adressergänzung		
66	Postleitzahl (Inland)	Ort (Inland)	
67	Postleitzahl (Ausland)	Ort (Ausland)	
68	Staat		
69	Steuernummer des Beteiligten	Bisherige Steuernummer des Beteiligten	
70	Geburtsdatum	Identifikationsnummer	
71	Handelsregisternummer	Wirtschaftsidentifikationsnummer	

Angaben zu nahestehenden Personen (1. Angabe)

72	Nummer der nahestehenden Person		
73	Bei der nahestehenden Person handelt es sich um eine		1 = natürliche Person 2 = Körperschaft 3 = Personengesellschaft
74	Anrede 1 = Herr 2 = Frau 3 = Firma		
75	Namenszeile 1		
76	Namenszeile 2		
77	Straße	Hausnummer	Hausnummernzusatz
78	Adressergänzung		
79	Postleitzahl (Inland)	Ort (Inland)	

80	Postleitzahl (Ausland)	Ort (Ausland)	
81	Staat		
82	Steuernummer der nahestehenden Person	Bisherige Steuernummer der nahestehenden Person	
83	Geburtsdatum	Identifikationsnummer	
84	Handelsregisternummer	Wirtschaftsidentifikationsnummer	
Nahestehendes Verhältnis im Sinne des § 1 Absatz 2 AStG			
85	Nahestehendes Verhältnis besteht zu einem Beteiligten. Bitte geben Sie die laufende Nummer des Beteiligten an.		
86	Das nahestehende Verhältnis wird begründet gemäß (Unterlagen, insbesondere Konzernverzeichnis, Organigramm, Treuhandvertrag sind beizufügen) 1 = § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) AStG 2 = § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) AStG 3 = § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AStG 4 = § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a) gegebenenfalls in Verbindung mit Satz 2 AStG 5 = § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b) gegebenenfalls in Verbindung mit Satz 2 AStG 6 = § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 AStG 7 = § 7 Absatz 4 Satz 1 AStG 8 = § 7 Absatz 4 Satz 2 AStG		
Angaben zu nahestehenden Personen (2. Angabe)			
87	Nummer der nahestehenden Person		
88	Bei der nahestehenden Person handelt es sich um eine		
89	Anrede		
90	Namenszeile 1		
91	Namenszeile 2		
92	Straße	Hausnummer	Hausnummernzusatz
93	Adressergänzung		
94	Postleitzahl (Inland)	Ort (Inland)	
95	Postleitzahl (Ausland)	Ort (Ausland)	
96	Staat		
97	Steuernummer der nahestehenden Person	Bisherige Steuernummer der nahestehenden Person	

98	Geburtsdatum		Identifikationsnummer
99	Handelsregisternummer		Wirtschaftsidentifikationsnummer
Nahestehendes Verhältnis im Sinne des § 1 Absatz 2 AStG			
100	Nahestehendes Verhältnis besteht zu einem Beteiligten. Bitte geben Sie die laufende Nummer des Beteiligten an.		
Das nahestehende Verhältnis wird begründet gemäß (Unterlagen, insbesondere Konzernverzeichnis, Organigramm, Treuhandvertrag sind beizufügen)			
101	<ul style="list-style-type: none"> 1 = § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) AStG 2 = § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) AStG 3 = § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AStG 4 = § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a) gegebenenfalls in Verbindung mit Satz 2 AStG 5 = § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b) gegebenenfalls in Verbindung mit Satz 2 AStG 6 = § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 AStG 7 = § 7 Absatz 4 Satz 1 AStG 8 = § 7 Absatz 4 Satz 2 AStG 		
Motivtest nach § 8 Absatz 2 AStG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 13 Absatz 4 AStG) (1. Angabe)			
Angaben zum Tätigkeitsbereich der Gesellschaft			
102	Erstmalige Aufnahme der Tätigkeit		
Art der Tätigkeit			
103	<ul style="list-style-type: none"> 1 = Land- und Forstwirtschaft 2 = Gewerbliche Herstellung, Gewinnung, Verarbeitung und Montage, Exploration 3 = Kreditinstitut, Finanzinstitut oder Versicherungsunternehmen 4 = Handel 5 = Überlassung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Erkenntnissen 6 = Vermietung und Verpachtung von Grundstücken 7 = Vermietung und Verpachtung von beweglichen Sachen 8 = Finanzierung 9 = Verwaltung 10 = Dienstleistung, soweit nicht von anderen Nummern umfasst 11 = Holdingtätigkeit 12 = Tätigkeit im Sinne des § 13 Absatz 2 AStG 13 = Sonstiges 		
104	Bitte beschreiben Sie die Tätigkeit genau.		
105	Die Tätigkeit ist einer Betriebsstätte zuzuordnen. Bitte geben Sie die Bezeichnung der Betriebsstätte an.		
106	Für die Tätigkeit ist eine beschränkte Steuerpflicht gegeben.	<input type="checkbox"/> 1 = Ja <input type="checkbox"/> 2 = Nein	Steuernummer
107	Bei der Ausführung der Tätigkeit wirkt eine steuerpflichtige Person im Sinne des § 7 AStG oder eine ihr nahestehende Person mit.		<input type="checkbox"/> 1 = Ja <input type="checkbox"/> 2 = Nein
108	Von einer steuerpflichtigen Person im Sinne des § 7 AStG wurden für die Tätigkeit Arbeitnehmer an die ausländische Gesellschaft entsandt.		<input type="checkbox"/> 1 = Ja <input type="checkbox"/> 2 = Nein
Angaben zur wesentlichen wirtschaftlichen Tätigkeit			
109	Für die Tätigkeit wird einer wesentlichen wirtschaftlichen Tätigkeit in dem Staat nachgegangen, in dem sich der Sitz/Ort der Geschäftsleitung befindet (bitte fügen Sie Nachweise und Erläuterungen bei).		<input type="checkbox"/> 1 = Ja <input type="checkbox"/> 2 = Nein
110	Falls Zeile 109 mit „Ja“ beantwortet wurde: Die Einkünfte wurden durch die wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit erzielt und sind ihr zuzuordnen.		<input type="checkbox"/> 1 = Ja <input type="checkbox"/> 2 = Nein
111	Falls Zeile 109 mit „Ja“ beantwortet wurde: Der Fremdvergleichsgrundsatz wurde für diese Einkünfte beachtet.		<input type="checkbox"/> 1 = Ja <input type="checkbox"/> 2 = Nein
112	Es erfolgt eine dauerhafte Teilnahme am Markt des Sitz- oder Geschäftsleitungsstaats der ausländischen Gesellschaft.		<input type="checkbox"/> 1 = Ja <input type="checkbox"/> 2 = Nein
Die wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit wird ausgeführt			
113	<ul style="list-style-type: none"> 1 = selbständig und eigenverantwortlich 2 = durch nahestehende Person im Sitzstaat der Gesellschaft/im gleichen Staat 3 = überwiegend durch Dritte (zum Beispiel nahestehende Person soweit nicht im Sitzstaat der Gesellschaft/gleichen Staat) 		
114	Anzahl der Arbeitnehmer für diese Tätigkeit (ohne Geschäftsführung/Aufsichtsrat)	davon: Gesellschafter	

Qualifikation der Arbeitnehmer (bitte machen Sie hier genaue Angaben und fügen Sie Nachweise bei).

115

Motivtest nach § 8 Absatz 2 AStG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 13 Absatz 4 AStG) (2. Angabe)

Angaben zum Tätigkeitsbereich der Gesellschaft

116

Erstmalige Aufnahme der Tätigkeit

Art der Tätigkeit

- 1 = Land- und Forstwirtschaft
- 2 = Gewerbliche Herstellung, Gewinnung, Verarbeitung und Montage, Exploration
- 3 = Kreditinstitut, Finanzinstitut oder Versicherungsunternehmen
- 4 = Handel
- 5 = Überlassung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Erkenntnissen
- 6 = Vermietung und Verpachtung von Grundstücken
- 7 = Vermietung und Verpachtung von beweglichen Sachen
- 8 = Finanzierung
- 9 = Verwaltung
- 10 = Dienstleistung, soweit nicht von anderen Nummern umfasst
- 11 = Holdingtätigkeit
- 12 = Tätigkeit im Sinne des § 13 Absatz 2 AStG
- 13 = Sonstiges

117

Bitte beschreiben Sie die Tätigkeit genau.

118

Die Tätigkeit ist einer Betriebsstätte zuzuordnen. Bitte geben Sie die Bezeichnung der Betriebsstätte an.

119

Für die Tätigkeit ist eine beschränkte Steuerpflicht gegeben.

1 = Ja
 2 = Nein

Steuernummer

120

Bei der Ausführung der Tätigkeit wirkt eine steuerpflichtige Person im Sinne des § 7 AStG oder eine ihr nahestehende Person mit.

1 = Ja
 2 = Nein

121

Von einer steuerpflichtigen Person im Sinne des § 7 AStG wurden für die Tätigkeit Arbeitnehmer an die ausländische Gesellschaft entsandt.

1 = Ja
 2 = Nein

122

Angaben zur wesentlichen wirtschaftlichen Tätigkeit

Für die Tätigkeit wird einer wesentlichen wirtschaftlichen Tätigkeit in dem Staat nachgegangen, in dem sich der Sitz/Ort der Geschäftsleitung befindet (bitte fügen Sie Nachweise und Erläuterungen bei).

1 = Ja
 2 = Nein

123

Falls Zeile 123 mit „Ja“ beantwortet wurde: Die Einkünfte wurden durch die wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit erzielt und sind ihr zuzuordnen.

1 = Ja
 2 = Nein

124

Falls Zeile 123 mit „Ja“ beantwortet wurde: Der Fremdvergleichsgrundsatz wurde für diese Einkünfte beachtet.

1 = Ja
 2 = Nein

125

Es erfolgt eine dauerhafte Teilnahme am Markt des Sitz- oder Geschäftsleitungsstaats der ausländischen Gesellschaft.

1 = Ja
 2 = Nein

126

Die wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit wird ausgeführt

- 1 = selbständig und eigenverantwortlich
- 2 = durch nahestehende Person im Sitzstaat der Gesellschaft/im gleichen Staat
- 3 = überwiegend durch Dritte (zum Beispiel nahestehende Person soweit nicht im Sitzstaat der Gesellschaft/gleichen Staat)

127

Anzahl der Arbeitnehmer für diese Tätigkeit (ohne Geschäftsführung/Aufsichtsrat)

davon: Gesellschafter

128

Qualifikation der Arbeitnehmer (bitte machen Sie hier genaue Angaben und fügen Sie Nachweise bei).

129

Anlagen

Folgende Anlagen sind beigefügt

Jahresabschluss nach ausländischem Recht

130

Konzernverzeichnis/Organigramm

131

Miet-, Telefon- und Energieverträge

132

Nachweise über die Qualifikation des Personals

133

Arbeitsverträge

134

135	<input checked="" type="checkbox"/> Nachweise und Erläuterungen zur Ausübung der wesentlichen wirtschaftlichen Tätigkeit
136	Gegebenenfalls weitere Anlagen (bitte benennen) <input checked="" type="checkbox"/>
Bei der Anfertigung der Anzeige und der Anlagen hat mitgewirkt	
137	Name
138	Anschrift
139	Telefonnummer
Benennung eines Empfangsbevollmächtigten	
140	Anrede <input type="checkbox"/> 1 = Herr <input type="checkbox"/> 2 = Frau <input type="checkbox"/> 3 = Firma
141	Namenszeile 1 Namenszeile 2
142	Straße Hausnummer Hausnummernzusatz
143	Postleitzahl (Inland) Ort (Inland)
144	Telefonnummer
145	Bestellt <input type="checkbox"/> 1 = zur Wahrnehmung der steuerlichen Pflichten und Rechte als Bevollmächtigter im Sinne des § 80 AO. <input type="checkbox"/> 2 = zum Empfang von Schriftstücken als inländischer Empfangsbevollmächtigter im Sinne des § 123 AO. <input type="checkbox"/> 3 = zum Empfang von Schriftstücken als gemeinsamer, von allen Beteiligten bestellter Empfangsbevollmächtigter im Sinne des § 183a AO.
Unterschrift	
146	Ort Datum
147	Eigenhändige Unterschrift der Person(en), die für die Erstellung der Anzeige verantwortlich ist/sind.
Hinweis Die mit der Anzeige angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 90, 93 und 149 AO sowie des § 17 Absatz 1 und des § 18 Absatz 3 AStG erhoben. Das zuständige Finanzamt kann in den Fällen, in denen nach § 8 Absatz 2 AStG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 13 Absatz 4 AStG) geltend gemacht wird, dass eine Hinzurechnung unterbleibt, die Abgabe einer Erklärung zur gesonderten Feststellung nach § 18 Absatz 3 Satz 1 AStG verlangen.	
Datenschutzhinweis Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.	